

21.12.12

K - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA) wird durch die Filmabgabe finanziert. Die Erhebung der Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1048) geändert worden ist, endet am 31. Dezember 2013. Da die FFA weiterhin unverzichtbar ist, um die Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft zu erhalten, und andere geeignete Finanzierungsmöglichkeiten hierfür nicht zur Verfügung stehen, soll die Erhebung der Filmabgabe fortgesetzt werden. Gleichzeitig soll das Gesetz den aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Film- und Medienbereich allgemein Rechnung tragen.

B. Lösung

Fortführung des FFG für weitere zweieinhalb Jahre mit folgenden Akzenten:

- Verbesserung der Möglichkeiten der Teilhabe behinderter Menschen an den geförderten Filmen und ihrer Möglichkeiten zum Besuch eines Kinos
- Aufnahme der „Digitalisierung des Filmerbes“ in den Aufgabenkatalog der FFA
- Stärkung des Vorstands der FFA

Fristablauf: 01.02.13

- Konzentration auf Förderschwerpunkte
- Flexibilisierung der Sperrfristen
- Ausweitung der Abgabevorschrift für Videoabrufdienste auf Anbieter mit Sitz im Ausland in Bezug auf Internetauftritte in deutscher Sprache sowie entsprechende Ausweitung der Förderung für Videoabrufdienste auf diese Anbieter
- Stärkung der Absatzförderung

C. Alternativen

Keine. Insbesondere hat sich der Anreiz zur Herstellung einer barrierefreien Fassung in der bisherigen Fassung des § 15 nicht als ausreichend erwiesen, um die Zahl der barrierefreien Filme nennenswert zu erhöhen. Die Einführung einer Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung ist daher die einzige Möglichkeit, um das Ziel zu erreichen, auch sehbehinderten und hörgeschädigten Menschen den Zugang zu den geförderten Filmen zu ermöglichen. Die Maßnahme ist Teil des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben für den Bund oder die Länder.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verpflichtung, von einem mit Fördergeldern nach dem FFG produzierten Film mindestens eine Kopie mit ausführlichen Untertiteln für hörgeschädigte Menschen sowie mindestens eine Kopie mit Audiodeskription herstellen zu lassen, entsteht für die Produzenten von Filmen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 273 000 Euro. Weitere Kosten in Höhe von etwa 4 000 Euro entstehen den in den Gremien der FFA vertretenen

Verbänden und Institutionen durch Erhöhung der Mitgliederzahl in Verwaltungsrat und Präsidium. Dem gegenüber stehen effizientere Entscheidungsstrukturen und damit kürzere Gremiensitzungen, die mit Kosteneinsparungen in Höhe von etwa 88 000 Euro verbunden sind. Durch die Konzentration von Fördermaßnahmen entfallen schätzungsweise 114 000 Euro für die Erfüllung von Informationspflichten. Es wurden vier Informationspflichten abgeschafft. Fünf Gesetzesänderungen führten zur Verringerung der jährlichen Fallzahlen bei weiterhin bestehenden Informationspflichten. Eine Informationspflicht wurde erweitert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung werden durch verwaltungsvereinfachende Änderungen und die Konzentration von Fördermaßnahmen Kosten in Höhe von etwa 90 000 Euro eingespart.

F. Weitere Kosten

Die Abgabepflicht für Videoabrufdienste wird auf Anbieter mit Sitz im Ausland erweitert. Mehrkosten für deutsche Unternehmen entstehen hierdurch nicht. Mittelständische Unternehmen werden entsprechend nicht gesondert belastet.

Die mit der Ausweitung der Abgabepflicht verbundenen verhältnismäßig geringfügigen Mehrbelastungen werden in einem wettbewerbsintensiven Markt aller Voraussicht nach nicht an die Endverbraucherinnen und -verbraucher weitergegeben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 793/12

21.12.12

K - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des
Filmförderungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 21. Dezember 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 01.02.13

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Filmförderungsgesetzes

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1048) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Digitalisierung des deutschen Filmerbes zu fördern;“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3, 4, 5, 6 und 7 werden die Nummern 4, 5, 6, 7 und 8.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Filmförderungseinrichtungen“ die Wörter „und branchennahe Einrichtungen“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorsitz des Präsidiums ist der jeweilige Vorsitz des Verwaltungsrates. Je ein vom Deutschen Bundestag und von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde benanntes Mitglied des Verwaltungsrates gehört dem Präsidium an. Je ein Mitglied des Präsidiums wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen aus dem Kreis der von den Verbänden der Filmhersteller, der Filmverleiher, der Kinos, der Videowirtschaft, der privaten Fernsehveranstalter und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für den

Verwaltungsrat benannten Vertreterinnen oder Vertreter. Ein weiteres Mitglied wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., dem Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e. V., der AG Kurzfilm e. V. und dem Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V. für den Verwaltungsrat benannten Vertreterinnen und Vertreter auf gemeinsamen Vorschlag dieser Institutionen. Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitz.“

- c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Satz 3“ die Wörter „oder Satz 4“ eingefügt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mehrheit“ ein Komma sowie die Wörter „mindestens aber mit vier Stimmen“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Jedes Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.“

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „Hauptverband Deutscher Filmtheater“ durch die Wörter „HDF Kino“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 werden die Wörter „vom Bundesverband Digitale Wirtschaft e. V.“ durch die Wörter „ vom ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V.“ ersetzt und vor den Wörtern „Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.“ wird das Wort „eco - “ eingefügt.
- c) In Nummer 11 wird das Wort „Telekommunikation“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
- d) In Nummer 14 werden die Wörter „zwei Mitglieder“ durch die Wörter „ein Mitglied“ ersetzt.
- e) In Nummer 17 werden die Wörter „Fernseh- und Filmregisseure“ durch die Wörter „Film- und Fernsehregisseure“ ersetzt.
- f) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 eingefügt:
„20. ein Mitglied, benannt von der Deutschen Filmakademie e. V.,“
- g) Die bisherigen Nummern 20 und 21 werden die Nummern 21 und 22.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie über Förderungsmaßnahmen gemäß den §§ 59 und 60“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Den Vorsitz in der Vergabekommission führt der Vorstand. Er wird im Fall seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorstand vertreten. Die Vergabekommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Person, die den Vorsitz führt, hat kein Stimmrecht.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. ein Mitglied, benannt vom HDF Kino e. V.,“.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. ein Mitglied, gemeinsam benannt von der AG Kino – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. und vom Bundesverband kommunale Filmarbeit e. V.,“
 - c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
 - d) Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 7 und wie folgt gefasst:
„7. ein Mitglied, benannt vom Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e. V.,“
 - e) Die bisherigen Nummern 7, 8, 9 und 10 werden die Nummern 8, 9, 10 und 11.
 - f) Die bisherige Nummer 11 wird die Nummer 12 und das Wort „Telekommunikation.“ wird durch die Wörter „Telemedien e. V.“ ersetzt.
6. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „(§ 53b Abs. 1),“ durch die Wörter „(§ 53b Absatz 1) und“ ersetzt und werden die Wörter „(§ 53b Abs. 2) und von Videotheken (§ 56a)“ durch die Angabe „(§ 53b Absatz 2)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird nach dem Wort „Förderbereichen“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.
 - bb) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Soweit unmittelbar betroffene Fachverbände gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 nur als Gruppe gemeinsam berechtigt sind,

ein Mitglied für den Verwaltungsrat zu benennen, gelten die Maßgaben des Satzes 4 für die Gruppe dieser Fachverbände. § 5 Absatz 3 und § 8 Satz 2 gelten entsprechend.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Den Vorsitz in den Unterkommissionen führt der Vorstand. Er wird im Fall seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorstand vertreten. Die Person, die den Vorsitz führt, hat kein Stimmrecht.“

7. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „auf Kosten der FFA“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfer werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.“

8. In § 14a Absatz 5 wird das Wort „Filmtheater“ durch das Wort „Kino“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder in der Schweiz“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

cc) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:
„6. der Film in deutscher Sprache im Inland oder auf einem Festival im Sinne des § 22 Absatz 3 als deutscher Beitrag welturfgeführt worden ist,

7. wenigstens eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für hörgeschädigte Menschen hergestellt worden ist und“.

ee) Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 8 und wie folgt gefasst:

„8. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) das Originaldrehbuch, auf dem der Film basiert, verwendet überwiegend deutsche Drehorte oder Drehorte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem

- anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz;
- b) die Handlung oder die Stoffvorlage ist deutsch, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz;
 - c) der Film verwendet deutsche Motive oder solche aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz;
 - d) die Handlung oder die Stoffvorlage beruht auf einer literarischen Vorlage oder entstammt traditionellen Märchen oder Sagen;
 - e) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Lebensformen von Minderheiten, wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen;
 - f) der Film setzt sich mit sozialen, politischen oder religiösen Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens auseinander;
 - g) der Film befasst sich mit Künstlerinnen oder Künstlern oder Kunstgattungen.“
- b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 6 und 7 sowie von Absatz 2“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert.

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 7“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „entspricht“ durch das Wort „entsprechen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.

11. § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16 a Internationale Kofinanzierung

Förderungshilfen werden auch für programmfüllende Filme gewährt, die mit mindestens einem Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Inlands hergestellt werden oder worden sind und zu deren Herstellung der Hersteller im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nur einen finanziellen Beitrag geleistet hat, wenn

1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 7 und des § 16 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 3 erfüllt sind,
2. ein zwei- oder mehrseitiges mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes Abkommen eine solche Beteiligung vorsieht und
3. der Beitrag des Herstellers im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dem in dem Abkommen festgelegten Mindestanteil entspricht.“

12. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 8 sowie nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 hat die FFA für das BAFA auf Anforderung eine gutachterliche Stellungnahme zu erstellen.“

13. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zu den gesamten Herstellungskosten des Films die nachfolgenden Anteile beiträgt:

- a) in Fällen des § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 16a mindestens 20 vom Hundert,
- b) in Fällen des § 16 Absatz 1 Nummer 3 mindestens 30 vom Hundert.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

14. In § 18 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder in der Schweiz“ eingefügt und es wird das Wort „gezogen“ durch das Wort „hergestellt“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§20 Sperrfristen

(1) Wer Referenzfilm-, Projektfilm-, Kurzfilm- oder Absatzförderungsmittel nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt, darf den mit diesen Mitteln hergestellten oder ausgewerteten Film oder Teile desselben zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der in Satz 3 genannten Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten lassen oder auswerten. Satz 1 gilt nur für programmfüllende Filme im Sinne des § 14a Absatz 1. Die Sperrfristen enden jeweils:

1. für die Bildträgerauswertung und die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und individuelle Zugriffsdienste im Sinne des § 67 Absatz 3 Satz 2 sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
2. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen zwölf Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
3. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und unentgeltliche Videoabrufdienste 18 Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung.

(2) Sofern filmwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen, kann der Vorstand auf Antrag des Herstellers die Sperrfristen nach folgenden Maßgaben verkürzen:

1. für die Bildträgerauswertung und die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und individuelle Zugriffsdienste im Sinne des § 67 Absatz 3 Satz 2 bis auf fünf Monate, in Ausnahmefällen bis auf vier Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
2. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf neun Monate, in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
3. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und unentgeltliche Videoabrufdienste bis auf zwölf Monate, in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung.

Für Filme, die unter Mitwirkung eines Fernsehveranstalters hergestellt worden sind, kann der Vorstand auf Antrag des Herstellers in besonders begründeten Ausnahme-

fällen die Sperrfristen bis auf sechs Monate nach Abnahme durch den Fernsehveranstalter verkürzen. Der Vorstand hat bei grundsätzlichen Fragen zur Sperrfristverkürzung vor einer Entscheidung das Präsidium zu befassen.

(3) Für einzelne Projekte, für deren wirtschaftlichen Erfolg auf Grund ihrer Konzeption, insbesondere ihres innovativen multimedialen Ansatzes, eine gleichzeitige Vermarktung in mehreren oder allen in Absatz 1 genannten Verwertungsstufen erforderlich ist, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers in besonders begründeten Ausnahmefällen durch einstimmigen Beschluss entscheiden, dass die entsprechenden Sperrfristen keine Anwendung finden.

(4) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist nach Absatz 2 kann erst nach Beginn der regulären Kinoauswertung gestellt werden. Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung über die Verkürzung mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.

(5) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen kann bei Filmen, deren Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 32 geförderten Filmvorhaben übersteigen, und bei überdurchschnittlich hoher Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters bereits vor Drehbeginn gestellt werden. Die Verkürzung der Sperrfrist vor Beginn der regulären Erstaufführung setzt voraus, dass die Kinoauswertung durch eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl sichergestellt ist und die Herstellung des Films im besonderen filmwirtschaftlichen Interesse liegt. Näheres wird durch eine Richtlinie des Verwaltungsrates bestimmt.

(6) Werden die Sperrfristen verletzt, so ist der Förderungsbescheid zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Förderungsmittel sind zurückzufordern. Der betreffende Film ist zusätzlich von der Referenzfilmförderung nach den §§ 22 und 23 ausgeschlossen. Wurden bereits Referenzmittel zuerkannt oder ausgezahlt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Das Präsidium kann im Einzelfall auf Antrag des Förderungsberechtigten durch einstimmigen Beschluss von den Maßnahmen nach Absatz 6 ganz oder teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Sperrfristen im Hinblick auf Art und Zeitpunkt der Auswertung sowie auf die Vorkehrungen, die zu ihrer Einhaltung getroffen wurden, gerechtfertigt erscheint. Satz 1 gilt entsprechend, wenn

die Förderungsmittel noch nicht bewilligt oder ausgezahlt wurden. Einzelheiten kann der Verwaltungsrat durch eine Richtlinie regeln.

(8) § 29 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken, gilt nicht als Sperrfristverletzung.“

16. § 22 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Films“ die Wörter „mit Herstellungskosten unter acht Millionen Euro“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für Filme mit Herstellungskosten von mehr als acht Millionen Euro und weniger als 20 Millionen Euro beträgt die maßgebliche Referenzpunktzahl 300 000, für Filme mit Herstellungskosten von mehr als 20 Millionen Euro 500 000.“
- cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Hat der Referenzfilm das Prädikat „besonders wertvoll“ der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten, reduziert sich die zu erreichende Referenzpunktzahl jeweils um 50 000 Referenzpunkte.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Filmtheater“ durch das Wort „Kino“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Golden Globe oder“ gestrichen und wird die Angabe „300 000“ durch die Angabe „200 000“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder den Golden Globe“ gestrichen und wird die Angabe „150 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „oder § 16a“ gestrichen.

17. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Filmtheater“ durch das Wort „Kino“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „150 000 Referenzpunkte nicht erreicht, wird er mit 150 000“ durch die Wörter „weniger als 100 000 Referenzpunkte erreicht, wird er mit 100 000“ ersetzt.

18. Dem § 24 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Er wird bei der Zuerkennung gemäß § 25 nur dann im Kalenderjahr der Antragstellung berücksichtigt, wenn er bis zum 31. Januar des Jahres der Antragstellung gestellt wurde. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.“

19. § 25 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Filmtheater“ durch das Wort „Kino“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Nettoerlöse“ ein Komma sowie die Wörter „maximal jedoch 50 000 Euro“ eingefügt.

20. § 26 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wenn es sich im Fall der Förderung eines programmfüllenden Films bei dem Hersteller um eine Kapitalgesellschaft oder um eine Personenhandelsgesellschaft handelt, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, und das eingezahlte Stammkapital weniger als 25 000 Euro beträgt;“

21. In § 28 Absatz 3 wird die Angabe „oder § 16a“ gestrichen.

22. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nachwuchskräften“ ein Komma sowie die Wörter „Kinderfilmprojekte, die auf Originalstoffen beruhen,“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Verwaltungsrat legt durch Richtlinie fest, wie hoch die Förderungshilfe im Verhältnis zur Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten pro Filmvorhaben mindestens sein muss (Mindestförderquote).“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden die Absätze 3, 4 und 5.

23. § 33 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

24. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. wenn es sich bei dem Hersteller um eine Kapitalgesellschaft oder um eine Personenhandelsgesellschaft handelt, deren einzige persönlich haftende Ge-

sellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, und das eingezahlte Stammkapital weniger als 25 000 Euro beträgt;“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

25. In § 38 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von zwei Jahren“ ersetzt.

26. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „40“ und das Wort „verdoppelt“ durch die Wörter „mit dem Faktor 1,5 multipliziert“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 2 wird nach dem Wort „Wirtschaftsfilmpreis“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Friedrich-Wilhelm-Murnau-Kurzfilm-Preis“ werden die Wörter „oder dem Kurzfilmpreis der FFA“ eingefügt.

27. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „beschieden“ durch das Wort „berücksichtigt“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.“

28. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Drehbuch muss in deutscher Sprache verfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Dialogstellen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Vorstand kann Ausnahmen von der Voraussetzung zulassen, dass das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung in deutscher Sprache verfasst sein muss, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Projektes einen hinreichenden besonderen Grund dafür erkennen lässt.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und die Angabe „Abs. 4“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

29. In § 48 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Filmtheatern“ durch das Wort „Kinos“ ersetzt.

30. § 51 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, das Treatment oder die vergleichbare Darstellung nach Ablauf von einem Jahr, das Drehbuch oder die Drehbuchfassung nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Förderungsbescheides zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand der FFA kann auf Antrag die Fristen nach Satz 1 verlängern.“

31. § 53 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der §§ 15, 18 und 19, der §§ 16, 17a, 18 und 19 oder der §§ 16a, 17a, 18 und 19“ durch die Wörter „der §§ 15, 18 und 19 oder der §§ 16, 17a, 18 und 19“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

32. § 53a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

33. § 53b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Filmtheater“ durch das Wort „Kino“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Kinderfilmen“ die Wörter „sowie von weiteren für Kinder und Jugendliche geeigneten Filmen“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Absatz 3 Satz 1 und § 53a Absatz 2 Satz 1 bis 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.“
 - bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 53a Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Zuschüsse an Videotheken für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 stets nur in Höhe von bis zu 100 000 Euro gewährt werden können.“

34. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Filmtheater“ durch das Wort „Kinos“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe Wort „Absatz 1“ ersetzt und werden nach dem Wort „Bildträgern“ ein Komma sowie die Wörter „bei Förderungshilfen nach § 53b Absatz 1 Nummer 6 auch Videotheken“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Inland“ folgende Wörter eingefügt: „sowie Anbieter von Videoabrufdiensten, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben, für Angebote, die der Abgabepflicht nach § 66a Absatz 2 in Verbindung mit § 66a Absatz 1 unterfallen“.

35. Die Überschrift des 4. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„4. Abschnitt
Kinoförderung“

36. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt:
 - aa) in Satz 1 Nummer 1, 3 und 5 das Wort „Filmtheatern“ jeweils durch das Wort „Kinos“,
 - bb) in Satz 1 Nummer 2 und 4 das Wort „Filmtheater“ jeweils durch das Wort „Kinos“ und
 - cc) in Satz 2 das Wort „Filmtheaters“ durch das Wort „Kinos“.
- b) In Absatz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1, in Nummer 2 und in Satz 3 jeweils das Wort „Filmtheater“ durch das Wort „Kinos“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Förderungshilfen für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, werden abweichend von Satz 1 insgesamt als Zuschuss gewährt.“
 - bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Förderungshilfen nach Satz 1 und 2 können bis zu 200 000 Euro und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu

350 000 Euro gewährt werden, im Falle von Darlehen jeweils mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren.“

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „1 500 Euro“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Filmtheater“ durch das Wort „Kinos“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Filmtheater“ durch das Wort „Kino“ und die Angabe „1. Januar 2009“ durch die Angabe „1. Januar 2014“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Filmtheater“ durch das Wort „Kino“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Abs. 4“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Näheres regelt eine Richtlinie des Verwaltungsrates.“

37. § 56a wird aufgehoben.

38. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Filmtheater“ durch das Wort „Kino“ ersetzt und werden die Wörter „oder eine Videothek“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „und des § 56a Abs. 1 Nr. 4“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Filmtheater“ durch das Wort „Kinos“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Antrag auf Förderung nach § 56 Absatz 2 ist spätestens bis zum 15. März des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, auf welches sich der Förderantrag bezieht. Bei der Zuerkennung wird der Antrag jedoch nur dann im Kalenderjahr der Antragstellung berücksichtigt, wenn er bis zum 31. Januar des Jahres der Antragstellung gestellt wurde. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

39. Die §§ 59 bis 62 werden aufgehoben.

40. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „(§§ 53a bis 55)“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und der sonstigen Förderungsmaßnahmen (§§ 59 bis 62)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden Satz 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Der Vorstand entscheidet in den Fällen der §§ 22 bis 31, 34 Absatz 5 und 6, der §§ 37, 39, 41 bis 46, 52, 53, 55, 56 Absatz 2 und des § 58 sowie in den Fällen des Absatzes 1, soweit es sich nicht um bewertende Entscheidungen handelt. Der Vorstand entscheidet ferner über Maßnahmen nach § 2, die ihm vom Präsidium übertragen wurden, und über Projektfördermaßnahmen nach § 32 Absatz 2 bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich 600 000 Euro, die im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Erfüllung der Gegenseitigkeit erforderlich sind.“

41. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65 Widerspruchsentscheidungen

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates entscheidet der Verwaltungsrat.

(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes entscheidet vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 der Vorstand. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes nach den §§ 22 und 23, die auf § 19 beruhen, entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes nach den §§ 22 und 23, die auf einer Einstufung des Films als Kinderfilm im Sinne des § 14a Absatz 2 beruhen, entscheidet die Vergabekommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes nach § 20 Absatz 2 entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

(3) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Vergabekommission oder gegen Entscheidungen der Unterkommissionen entscheidet die Vergabekommission.

(4) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Präsidiums entscheidet das Präsidium.

(5) Entscheidungen über Widersprüche nach Absatz 1, 3 und 4, mit denen die angegriffene Entscheidung ganz oder teilweise abgeändert wird, ergehen mit derselben Mehrheit, mit der die angegriffene Entscheidung zu treffen ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist der Widerspruch zurückzuweisen.“

42. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Filmtheater“ durch das Wort „Kinos“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Filmtheaters“ durch das Wort „Kinos“ ersetzt.

43. § 66a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „mit Sitz oder Niederlassung im Inland“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Für Anbieter von Videoabrufdiensten, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben, gilt die Abgabepflicht nur für Angebote über einen Internetauftritt in deutscher Sprache in Bezug auf die Umsätze, die sie mit Kunden in Deutschland erzielt haben, und nur wenn diese Umsätze nicht am Ort des Unternehmenssitzes zu einem vergleichbaren finanziellen Beitrag zur Förderung von Kinofilmen herangezogen werden.“

44. § 67a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „(§ 53b Abs. 1),“ durch die Wörter „(§ 53b Absatz 1) und“ ersetzt und werden die Wörter „(§ 53b Abs. 2) und von Videotheken (§56a)“ durch die Angabe „(§ 53b Absatz 2)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „und 8“ gestrichen.

45. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „8,5“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird die Angabe „12,5“ durch die Angabe „14,5“ ersetzt und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 8 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

46. In § 69 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Filmtheatern“ durch das Wort „Kinos“ ersetzt.

47. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 66a Abs. 1 Satz 2 greift“ durch die Wörter „§ 66a Absatz 1 Satz 2 oder nach § 67 Absatz 4 Satz 2 vorliegt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zehnten“ durch das Wort „Zwanzigsten“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Abweichend von Satz 1 sind Auskünfte nach Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 67 Absatz 1 bis 3 jährlich bis zum 31. August des Folgejahres zu erteilen.“
 - cc) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Filmtheater“ durch das Wort „Kinos“ ersetzt.

48. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2014“ und die Angabe „2008“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „2008“ durch die Angabe „2013“ und die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3000)“ wird durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt und die Angabe „2008“ wird durch die Angabe „2013“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2008“ durch die Angabe „2013“ und die Angabe „2009“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „2008“ wird durch die Angabe „2013“ und die Angabe „2009“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Anträge auf Kurzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Film zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 1. Januar 2014 fertiggestellt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat.“
- e) In Absatz 5 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.

- f) In Absatz 7 Satz 1 werden nach der Angabe „67b“ die Wörter „in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes“ eingefügt.
- g) In Absatz 8 werden nach der Angabe „66a“ die Wörter „in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes“ eingefügt.
- h) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„Die Fördervoraussetzung des § 15 Absatz 1 Nummer 7 gilt nicht für Filme, die bis zum 31. Dezember 2013 fertiggestellt wurden.“

49. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „31. Dezember 2013“ wird durch die Angabe „30. Juni 2016“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die FFA legt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde spätestens zum 30. Juni 2015 einen Evaluierungsbericht zur Entwicklung des Abgabenaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes in Deutschland vor und veröffentlicht den Bericht.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Förderungshilfen gemäß den §§ 22, 23, 41 und 53 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 30. Dezember 2012 erstaufgeführt worden ist. Förderungshilfen gemäß den §§ 32, 47, 53, a 53 b und 56 werden letztmalig für das erste Wirtschaftshalbjahr 2016 gewährt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. März 2014“ durch die Angabe „30. September 2016“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. März 2015“ durch die Angabe „30. September 2017“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „30. September 2013“ durch die Angabe „31. März 2016“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde kann den Wortlaut des Filmförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der deutsche Film konnte seinen Marktanteil mit zuletzt 21,8 Prozent im Jahr 2011 auf einem vergleichsweise hohen Niveau stabilisieren. Auch international findet der deutsche Film seit einigen Jahren zunehmend Anerkennung. So ist die Anzahl der internationalen Festivalerfolge von deutschen Filmen deutlich gestiegen. Hinzu kommen Erfolge im Bereich des Filmexports und das wachsende Engagement von deutschen Produzenten sowie von Talenten bei internationalen Koproduktionen. Diese Entwicklungen sind kein Zufall, sondern Ergebnis einer konsequenten Förderpolitik auf Bundesebene durch die mittels der Filmabgabe finanzierte FFA, den seit 2007 jährlich mit 60 Mio. Euro ausgestatteten Deutschen Filmförderfonds (DFFF) sowie die weiteren Filmfördermaßnahmen des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, auf Länderebene durch die Länderförderungseinrichtungen.

Die strukturellen Probleme der deutschen Filmwirtschaft bestehen jedoch fort. Der Kinomarkt wird weiterhin in hohem Umfang von US-amerikanischen Produktionen beherrscht. Immer gigantischer werdende 3D-Blockbuster aus den USA treiben die ohnehin schon hohen Produktionsbudgets dieser Filme weiter in die Höhe. Im Gegensatz zu den US-amerikanischen Großproduktionen lassen sich deutsche Filme in vielen Fällen nur eingeschränkt im Ausland vermarkten. Der Auswertungsmarkt für deutsche Kinofilme ist im Regelfall zu klein, um sehr hohe Produktionsbudgets refinanzieren zu können. Entsprechend schwer ist es für deutsche Produzenten, mit der Verwertung ihrer Filme angemessene Gewinne zu erzielen und somit Eigenkapital in größerem Umfang zu generieren. Sofern die Beteiligung an internationalen Koproduktionen deutschen Produzenten die Herstellung von Filmen mit höheren Produktionsbudgets ermöglicht, führen die – meistens territorial festgelegten – Erlösaufteilungen häufig dazu, dass der deutsche Koproduzent auch im Erfolgsfall letztlich keine übermäßigen Gewinne erzielt. Da der wirtschaftliche Erfolg eines Films im Vorfeld nur schwer vorhersehbar ist, handelt es sich beim Film um ein „Hochrisikoprodukt“. Die Finanzkrise hat die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Filmfinanzierung durch Banken weiter verschärft. Hinzu kommen erhebliche Umsatzeinbußen durch Internetpiraterie. Entsprechend ist die Finanzierung deutscher Kinofilme nur in seltenen Fällen ohne Förderung möglich.

Filmförderung erfolgt in Deutschland sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene. Ohne eine solche Förderung würde der deutsche Film aus den genannten Gründen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die FFA ist das Kernstück der deutschen Filmförderung und unverzichtbar für die deutsche Filmwirtschaft. Von den 212 deutschen Filmen, die im Jahr 2011 in den deutschen Kinos gestartet wurden, hat die FFA 89 Filme gefördert. Die von der FFA geförderten Filme haben 94 Prozent des Besuchervolumens der deutschen Neustarts gene-

riert. Diese Filme wären ohne die Förderung der FFA – wenn überhaupt – nicht in dieser professionellen Qualität hergestellt und verwertet worden.

Ziel der Filmförderung nach dem FFG ist es, die Struktur der deutschen Filmwirtschaft zu sichern, den deutschen Film als Wirtschafts- und Kulturgut zu stärken sowie Qualität und Vielfalt des deutschen Filmschaffens zu erhalten und weiterzuentwickeln. Hierbei beschränkt sich die Filmförderung nach dem FFG nicht nur auf die Förderung der Filmproduktion. Es werden alle Entwicklungsstufen der Filmproduktion vom Drehbuch bis zur Fertigstellung des Films sowie die anschließende Auswertung im Kino und auf den folgenden Verwertungsstufen gefördert. Hierbei spielt die Förderung der Vermarktung von Filmen eine immer größere Rolle. Deutsche Verleih- und Vertriebsunternehmen sehen sich der starken Wettbewerbsposition des US-amerikanischen Films mit extrem hohen Werbebudgets ausgesetzt. Gleichzeitig wächst die Konkurrenz durch andere mediale Angebote. Hierdurch wird es immer schwerer, das Interesse potentieller Kinobesucher für einen bestimmten Film zu gewinnen. Die Kinoförderung nach dem FFG leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der deutschen Kinostruktur. Nur wenn die Vielfalt der deutschen Kinolandschaft erhalten bleibt, können deutsche Filme ihr Publikum erreichen.

Diese umfassende Förderung kann auch nicht durch andere Förderinstrumente ersetzt werden. Von den 350 Mio. Euro Fördermitteln, die in Deutschland im Jahr 2011 für die kulturwirtschaftliche Filmförderung zur Verfügung standen, entfielen mehr als 100 Mio. Euro auf die Filmförderung durch die FFA. Im Vergleich hierzu entfallen auf die weiteren Förderungsmaßnahmen auf Bundesebene ebenfalls 100 Mio. Euro. Für die Filmförderungseinrichtungen der Länder standen – einschließlich der Mittel für die Förderung von Fernsehfilmen – insgesamt knapp 150 Mio. Euro zur Verfügung. Die Notwendigkeit der Filmförderung durch die FFA ist auch nicht entfallen durch die Einführung des DFFF. Zwar leistet der DFFF zwischenzeitlich seinerseits für die Herstellung deutscher Filme ebenfalls einen entscheidenden Beitrag. Das Bedürfnis für die Förderung durch die FFA besteht jedoch fort. Der Förderbedarf deutscher Filme liegt in der Regel weit über dem Förderanteil von 20 Prozent der Herstellungskosten, die über den DFFF finanziert werden können. Auch die Zielrichtung des DFFF ist eine andere. Ziel des DFFF ist es insbesondere, die Filmproduktion in Deutschland zu stärken. Entsprechend richtet sich die Förderhöhe nach den in Deutschland ausgegebenen Herstellungskosten. Der große Vorteil der Produktionsförderung der FFA ist die standortunabhängige Einsetzbarkeit der Mittel. Die Fördermittel können nicht nur innerhalb Deutschlands frei verwendet werden, sondern auch im Ausland eingesetzt werden. Vor dem Hintergrund der steigenden Zahlen internationaler Koproduktionen ist dies für den Produzenten ein großer Vorteil.

Der hohe Marktanteil des deutschen Films in den letzten Jahren zeigt, wie sehr die Kinos darauf angewiesen sind, dass auch künftig beim Publikum ankommende interessante und qualitativ hochwertige deutsche Filme hergestellt werden können. Wie auch die anderen

Verwerter erzielen die Kinobetreiber einen nicht unerheblichen Teil ihrer Einnahmen mit deutschen Filmen. Das FFG beruht daher auf dem Grundgedanken, dass alle Branchenbereiche, die das Produkt „Film“ verwerten, einen angemessenen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des deutschen Films zu leisten haben. Die Mittel der FFA stammen daher nicht aus dem Staatshaushalt, sondern werden durch die Verwerter von Filmen in Form der sogenannten Filmabgabe erhoben. Als Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion ist die Erhebung der Filmabgabe nach dem FFG in seiner geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Ziel des Entwurfs ist es, die Erhebung der Filmabgabe fortzuführen, um hierdurch die Finanzierung der FFA auch weiterhin zu sichern. Andere geeignete Möglichkeiten zur Finanzierung der Förderung durch die FFA bestehen nicht.

Die filmwirtschaftlichen Verbände und Institutionen wurden in die Erarbeitung des Entwurfs intensiv eingebunden. Zunächst wurden alle rund 50 abgegebenen schriftlichen Vorschläge der Filmwirtschaft ausgewertet. Auf dieser Grundlage fand am 12. und 13. April 2012 in Potsdam ein „Runder Tisch FFG-Novelle“ statt, an dem unter Vorsitz des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zahlreiche filmwirtschaftliche Verbände, Institutionen, die Filmförderungseinrichtungen der Länder und Ländervertreter sowie Mitglieder des Deutschen Bundestages teilgenommen haben. Eine schriftliche Anhörung der Branche auf Basis eines Vorentwurfs zum Referentenentwurf fand vom 29. Juni bis 26. Juli 2012 statt.

II. Inhalt des Entwurfs

Eines der wesentlichen Ziele des Entwurfs ist es, die Teilhabe behinderter Menschen an den geförderten Filmen zu verbessern. Entsprechend muss zukünftig von jedem geförderten Film sowohl eine Fassung für sehbehinderte als auch eine Fassung für hörgeschädigte Menschen hergestellt werden. Zudem erhalten die Kinos verbesserte Förderungsmöglichkeiten für Modernisierungsmaßnahmen, die der Barrierefreiheit dienen. Hierdurch soll Menschen mit Behinderung der Kinobesuch erleichtert werden.

Die Digitalisierung des Filmerbes wird als explizite Aufgabe der FFA in das FFG aufgenommen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das Filmerbe auch dann noch ausgewertet werden kann, wenn die Kinos auf digitales Abspiel umgestellt wurden.

Das Präsidium der FFA wird um einen Vertreter der sogenannten „Kreativen“ erweitert. Gleichzeitig wird die deutsche Filmakademie als Mitglied in den Verwaltungsrat aufgenommen. Die Maßnahmen gewährleisten, dass alle wesentlichen betroffenen Fachverbände angemessen in den Gremien der FFA vertreten sind. Im Übrigen wird die Gremienbesetzung an die Entwicklungen der Verbandsstrukturen in den letzten Jahren angepasst.

Um die Entscheidungsstrukturen der FFA effektiver zu gestalten, wird der Vorstand gestärkt. Zudem ist eine gewisse Konzentration der Förderbereiche durch Streichung der Drehbuchfortentwicklungsförderung, der Videothekenförderung und der Förderung der Weiterbildung sowie von Forschung, Rationalisierung und Innovation vorgesehen. Im Bereich der Refe-

renzfilmförderung werden zukünftig die Herstellungskosten des Films berücksichtigt. Zugleich wird dem wachsenden Erfolg deutscher Filme bei Festivals und Filmpreisen Rechnung getragen, indem die hierfür vergebenen Referenzpunkte etwas reduziert werden. Die Einführung einer Mindestförderquote im Bereich der Projektfilmförderung soll sicherstellen, dass nicht zu viele Filme mit im Gegenzug sehr geringen Fördersummen gefördert werden.

Der Entwurf sieht vor, dass die Erhebung der Filmabgabe auf die Dauer von zweieinhalb Jahren und nicht wie bei früheren Verlängerungen auf fünf Jahre befristet wird. Hintergrund dafür sind die sich vor allem durch den technischen Wandel im Medien- und Filmbereich abzeichnenden Marktveränderungen, die eine zeitnähere Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Abgabesystems erforderlich machen. Durch eine vor der nächsten Novellierung zeitnah durchzuführende Evaluierung seitens der FFA soll die weitere Entwicklung des Abgabeaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes in Deutschland ermittelt und analysiert werden.

Der Entwurf sieht im Übrigen keine wesentlichen Änderungen am Abgabesystem vor. Es wird lediglich die Abgabepflicht für Videoabrufdienste auf Anbieter ausgeweitet, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung in Deutschland haben. Die Tatsache, dass bisher nur Anbieter mit Sitz oder Niederlassung im Inland zur Abgabe herangezogen werden können, hat in den letzten Jahren zu einer deutlichen Marktverzerrung auf dem Markt für an deutsche Kunden gerichtete audiovisuelle Mediendienste auf Abruf geführt. Der Marktanteil von Mediendiensteanbietern mit Sitz im Ausland liegt bei über 50 Prozent. Auch das mit großem Abstand marktführende Unternehmen hat seinen Sitz im europäischen Ausland. Es handelt sich hierbei um Angebote, die sich gezielt an deutsche Kunden richten und auch zahlreiche deutsche Kinofilme anbieten.

Die Verfassungsmäßigkeit des seit Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1048) geltenden Abgabesystems wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Februar 2011, Az. 6 C 22.10, BVerwGE 139, 42 ff., vollumfänglich bestätigt. Das Abgabensystem trägt den auf den einzelnen Verwertungsstufen gezogenen Vorteilen aus der Verwertung von Filmen in angemessenem Umfang Rechnung. Zwar ist nach Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes die Abgabenhöhe der Fernsehveranstalter gegenüber den zuvor vertraglich vereinbarten Beiträgen deutlich gesunken, während die Abgaben der Kinos in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind. Die Anknüpfung der Abgaben an die aus der Filmmutzung gezogenen Vorteile stellt jedoch sicher, dass das Verhältnis der Abgaben der verschiedenen Zahlergruppen dem Verhältnis der aus der Filmmutzung gezogenen Vorteile entspricht. Die Umsatzabhängigkeit der Abgabe stellt zugleich sicher, dass sich die Abgabenhöhe der Leistungsfähigkeit des entsprechenden Abgabeschuldners anpasst. Der höheren Abgabe der Kinos liegt daher ein entsprechend gesteigener Umsatz zugrunde. Der hohe Marktanteil des deutschen Films macht deutlich, dass die Filmtheater tatsächlich auch in

gestiegenem Maße gerade vom Erfolg des deutschen Films profitieren. Es kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass die 27,9 Mio. Besucher deutscher Filme im Jahr 2011 beim Wegfall des vielfältigen Angebots an deutschen Filmen sich für einen US-amerikanischen Film entscheiden würden. Bei der Fülle von medialen Inhalten und anderen Freizeitangeboten ist durchaus anzunehmen, dass sich ein nicht unerheblicher Teil der derzeitigen Kinobesucher ganz gegen einen Kinobesuch entscheidet oder einen solchen gar nicht erst in Betracht zieht, wenn sein Interesse nicht durch ein entsprechendes Angebot geweckt wird. Ausländische Filme spiegeln eine andere soziokulturelle Wirklichkeit wieder. Auch in Bezug auf die künstlerische Ästhetik bestehen in der Regel bedeutende Unterschiede zwischen Filmen aus verschiedenen Ländern. Entsprechend werden unterschiedliche Zielgruppen angesprochen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Das FFG verfolgt das kulturwirtschaftliche Ziel, die Filmwirtschaft in Deutschland strukturell zu stärken, die Qualität des deutschen Kinofilms zu gewährleisten und dadurch seinen Erfolg im Inland und im Ausland zu steigern. Das FFG unterfällt demnach der konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes für das Recht der Wirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) (so auch Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. Februar 2011, Az. 6 C 22.10, BVerwGE 139, 42 ff.). Der Begriff der Wirtschaft im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG ist in einem weiten Sinn zu verstehen und umfasst alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnden Normen. Die Tatsache, dass Filme nicht nur Wirtschafts-, sondern auch Kulturgüter sind, steht der Anwendung von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG nicht entgegen. Eine Trennung von Filmen in kulturelle Filme einerseits und wirtschaftliche Filme andererseits ist nicht möglich. Aus der Sachzuständigkeit für die Förderung nach dem FFG ergibt sich als Annexkompetenz auch die Zuständigkeit für die Erhebung der Filmabgabe als Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion.

Auch die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 72 Absatz 2 GG sind wie bisher erfüllt. Die bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse weiterhin erforderlich. Die hierfür in der Begründung zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes (BT-Drucksache 17/1292) genannten und vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Februar 2011, Az. 6 C 22.10, BVerwGE 139, 42 ff., anerkannten Gründe bestehen unverändert fort.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz ist vorbehaltlich der Notifizierung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Ab dem 1. Januar 2014 darf eine Förderung nach diesem Gesetz oder nach dem Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1048) geändert wor-

den ist, nur erfolgen, wenn die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt.

Die Ausweitung der Abgabepflicht nach § 66a Absatz 2 auf Anbieter von Videoabrufdiensten ohne Sitz oder Niederlassung im Inland verstößt nicht gegen die europäischen Grundfreiheiten. Zwar stellt die entsprechende Abgabepflicht eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Diese wirkt jedoch weder formal noch mittelbar diskriminierend: Die Abgabe auf Videoabrufdienste wird in gleicher Weise für Anbieter deutschsprachiger Videoabrufdienste ohne Sitz oder Niederlassung im Inland wie für Anbieter mit Sitz oder Niederlassung im Inland angewendet. Auch aus der Ausgestaltung der Förderung nach § 53b Absatz 2 ergibt sich keine mittelbare Diskriminierung von Unternehmen ohne Sitz oder Niederlassung im Ausland. Zwar wird nur der Absatz deutscher und zum Teil europäischer Filme gefördert. Deutschsprachige Angebote von Anbietern mit Sitz im Ausland enthalten jedoch im gleichen Umfang deutsche Filme wie die Angebote von Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Inland.

Die Abgabe ist jedenfalls aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt: Die Heranziehung dieser Anbieter ist notwendig, um das kulturpolitische Ziel zu erreichen, den deutschsprachigen und europäischen Film durch eine entsprechende Förderung trotz der Marktmacht US-amerikanischer Großproduktionen zu erhalten. Nur so kann die deutsche Sprache gefördert und ein kulturell vielfältiges Kinofilmangebot erhalten bleiben. Die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt wird derzeit zu einem sehr wesentlichen Teil durch die Abgabe der Videoprogrammanbieter nach § 66a Absatz 1 finanziert. Durch speziell an deutsche Kunden gerichtete Videoabrufdienste sinken die Umsätze auf dem DVD-Markt und somit auch die von den Videoprogrammanbietern geleistete Abgabe. Die oben genannten kulturpolitischen Ziele, insbesondere die Förderung des deutschen und europäischen Films durch die Filmförderungsanstalt ist daher langfristig nur möglich, wenn die auf dem Markt für Videoabrufdienste erzielten Umsätze ebenfalls mit der Filmabgabe belastet werden. Die Abgabepflicht geht auch nicht über das hinaus, was zur Erreichung der genannten kulturpolitischen Ziele erforderlich ist. Die Höhe der Abgabe ist durch die niedrigen Abgabesätze von zwischen 1,8 Prozent und 2,3 Prozent, die Mindestumsatzschwelle für das Eingreifen der Abgabepflicht von 50 000 Euro und die Tatsache, dass die Abgabe nur auf Filme mit einer Laufzeit von über 58 Minuten und somit nur auf einen Teil der Umsätze erhoben wird, im Verhältnis zu den durch die betroffenen Unternehmen erzielten Gesamtumsätzen sehr gering. Hinzu kommt, dass die Belastung mit der Abgabe zum Teil durch die Fördermöglichkeiten für die betroffenen Videoabrufdienste kompensiert wird.

Die genannte Ausweitung der Abgabepflicht verstößt auch nicht gegen das nach der Richtlinie 2010/13/EU über Audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) geltende Sendelandprinzip. Insbesondere handelt es sich bei der Erhebung der Filmabgabe nicht um eine Maßnahme nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie, da die Produktion europäischer Werke

nicht unmittelbar durch den Anbieter der Videoabrufdienste erfolgt. Es handelt sich auch nicht um einen finanziellen Beitrag zur Produktion europäischer Werke im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie. Diese Vorschrift umfasst lediglich die auch für Fernsehveranstalter vorgesehenen Investitionsverpflichtungen. Zudem stellt Erwägungsgrund 19 der Richtlinie ausdrücklich klar, dass die Richtlinie nicht die Zuständigkeit für die Besteuerung der Sendungen und Programminhalte berührt. Für die Anwendung des Sendelandprinzips kann es jedoch nicht darauf ankommen, ob die Finanzierung der Filmförderung aus Gründen des nationalen Verfassungsrechts durch eine Steuer oder durch eine Abgabe erfolgt.

V. Erfüllungsaufwand

Durch die Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung der geförderten Filme entstehen zusätzliche Kosten für die betroffenen Wirtschaftskreise.

Gleichzeitig ist durch Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und durch die Konzentration von Fördermaßnahmen sowohl für die betroffenen Wirtschaftskreise als auch für die Verwaltung – hier in erster Linie für die FFA – mit einer Kostensenkung zu rechnen.

Erfüllungsaufwand Übersicht:

Wirtschaft Kosten	etwa 277 000 Euro
Davon IP	./.
Wirtschaft Ersparnis	etwa 202 000 Euro
Davon IP	etwa 114 000 Euro
Wirtschaft Saldo	etwa 75 000 Euro
Verwaltung Kosten	etwa 13 000 Euro
Verwaltung Ersparnis	etwa 103 000 Euro
Verwaltung Saldo	etwa -90 000 Euro

1. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

a) Aufwand aus Informationspflichten

Es wurden vier Informationspflichten abgeschafft. Fünf Gesetzesänderungen führen zur Verringerung der jährlichen Fallzahlen bei weiterbestehenden Informationspflichten. Eine Informationspflicht wurde erweitert.

aa) Abgeschaffte Informationspflichten

Durch die Abschaffung der Drehbuchfortentwicklungsförderung nach § 32 Absatz 3 in der bisherigen Fassung entfallen für die Wirtschaft Bürokratiekosten in Höhe von etwa 7 000 Euro.

Durch die Abschaffung der Videothekeninvestitionsförderung nach § 56a in der bisherigen Fassung ergibt sich eine Bürokratiekostenersparnis von etwa 11 200 Euro.

Durch die Streichung der Förderung der Weiterbildung sowie der Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation nach den §§ 59 und 60 entfallen Bürokratiekosten von insgesamt etwa 2 500 Euro.

bb) Änderungen, die zu einer Reduktion der Fallzahlen bei bestehenden Informationspflichten führen

Durch die Verkürzung der Sperrfristen für Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste (§ 20 Absatz 1 Nummer 1) entfallen Bürokratiekosten in Höhe von etwa 600 Euro.

Durch die Berücksichtigung der Herstellungskosten im Rahmen der Referenzfilmförderung nach § 22 Absatz 1 werden Bürokratiekosten von etwa 1 000 Euro jährlich eingespart.

Die Einführung einer Mindestförderquote in der Projektfilmförderung (§ 32 Absatz 2 Satz 3) führt zu einer Bürokratiekostensparnis von etwa 77 000 Euro jährlich.

Durch die veränderten Fördervoraussetzungen für Kurzfilme (§ 41 Absatz 1) werden schätzungsweise Bürokratiekosten in Höhe von etwa 9 000 Euro eingespart.

Durch die neue Fördervoraussetzung, nach der Drehbücher in deutscher Sprache verfasst sein müssen (§ 47 Absatz 1 Satz 2), werden Bürokratiekosten von jährlich etwa 1 700 Euro eingespart.

cc) Erweiterte Informationspflichten

Die Informationspflicht zur Beantragung der BAFA-Bescheinigung (§ 17) – als zwingende Voraussetzung, um Fördermittel für die Filmproduktion zu erhalten – wird durch die Änderungen in § 15 Absatz 1 Nummer 6 und 7 erweitert. Ein nennenswerter Mehraufwand ist dadurch jedoch nicht zu erwarten, da sowohl die Herstellung einer barrierefreien Fassung als auch das Erfordernis der Uraufführung des Films in deutscher Sprache leicht nachzuweisen sind und bereits vor der Novelle als fakultatives Merkmal Bestandteil der BAFA-Bescheinigung waren.

b) Weiterer Aufwand

Neben den Bürokratiekosten entstehen der Wirtschaft zusätzliche Kosten durch das Erfordernis der Herstellung einer barrierefreien Filmfassung (§ 15 Absatz 1 Nummer 7). Die Erweiterung der Gremien führt für die in den Gremien vertretenen Verbände und Institutionen zu zusätzlichen Personalkosten. Effizientere Entscheidungsstrukturen und die Straffung der Fördermaßnahmen führen jedoch insgesamt zu einer Senkung der Personalkosten für die Gremienarbeit.

aa) Verpflichtung zur Herstellung barrierefreier Fassungen

Die Kosten für die Herstellung einer barrierefreier Fassung eines programmfüllenden Films betragen nach Angaben der Filmbranche im Durchschnitt etwa 5 000 Euro für die Audio-

deskription und 1 000 bis 1 500 Euro für die ausführliche Untertitelung für hörgeschädigte Menschen. Da das gleiche Erfordernis für die mit Mitteln des DFFF geförderten Filme bereits gilt, handelt es sich jedoch bei dem überwiegenden Teil der geförderten programmfüllender Filme um Sowieso-Kosten. Für die nicht durch den DFFF geförderten programmfüllenden Filme entstehen Mehrkosten von voraussichtlich etwa 195 000 Euro.

Bei Kurzfilmen betragen die Kosten für die Herstellung einer barrierefreien Fassung je nach Länge und Inhalt des Films durchschnittlich 2 000 Euro. Durch die ebenfalls geänderten Voraussetzungen für die Referenzfilmförderung ist laut Berechnungen der FFA davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren nur noch etwa 42 Kurzfilme gefördert werden. Da es im Kurzfilmbereich – gerade im Bereich von Experimentalfilmen – vorkommen kann, dass es nicht möglich ist, eine barrierefreie Fassung herzustellen, ist davon auszugehen, dass in etwa drei Fällen ein Antrag auf Freistellung von dem Erfordernis zur Herstellung der barrierefreien Fassung gestellt wird. Für die verbleibenden 39 Filme entstünden durchschnittliche Kosten in Höhe von etwa 78 000 Euro.

Somit ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von zusätzlich etwa 273 000 Euro jährlich.

bb) Änderung der Gremienzusammensetzung

Durch die Regelung, dass das Präsidium (§ 5 Absatz 2 Satz 4) um einen Vertreter erweitert wird, entstehen Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen, für die Vorbereitung derselben und Reisekosten. Diese belaufen sich auf etwa 4 000 Euro jährlich.

cc) Effizientere Entscheidungsstrukturen

Nach §§ 7 Absatz 5 und 8a Absatz 3 führt der Vorstand der FFA künftig den Vorsitz in Vergabekommission und Unterkommissionen. Außerdem werden die Sperrfristen gelockert (§ 20 Absatz 1 Nummer 1) und gleichzeitig die Entscheidungskompetenz über die Sperrfristen grundsätzlich ebenfalls dem Vorstand übertragen (§ 20 Absatz 1 und 2). Hierdurch verkürzen sich die Gremiensitzungen, was zu Einsparungen in Höhe von etwa 20 000 Euro jährlich führt.

dd) Konzentration von Fördermaßnahmen

Durch die Streichung der Drehbuchfortentwicklungsförderung (§ 32 Absatz 3), der Videothekeninvestitionsförderung (§ 56a) sowie der Förderung der Weiterbildung (§ 59) und von Forschung, Rationalisierung und Innovation (§ 60) und die Maßnahmen zur Konzentration auf eine Förderung einer geringeren Anzahl an Filmen (§ 22 Absatz 1: Fördervoraussetzungen Referenzfilmförderung; § 32 Absatz 2 Satz 3: Mindestförderquote Projektfilmförderung; § 41 Absatz 1: Fördervoraussetzungen Kurzfilmförderung) spart die Wirtschaft durch die geringere zeitliche Belastung der Gremienmitglieder jährlich weitere Personalkosten in Höhe von etwa 68 000 Euro.

2. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderungen der internen Abläufe:

- Übertragung der Entscheidungskompetenz für die Sperrfristen an den Vorstand (§ 20 Absatz 1 und 2)
- Übernahme des Vorsitzes in Vergabekommission und den Unterkommissionen durch den Vorstand (§§ 7 Absatz 5 und § 8a Absatz 3)
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers durch die FFA ohne aufwändige Abstimmungen mit BKM (§ 12 Absatz 3)

sowie die Konzentration der Fördermaßnahmen:

- Streichung von Videothekeninvestitionsförderung (§ 56a), Drehbuchfortentwicklungsförderung (§ 32 Absatz 3), Forschung, Rationalisierung und Innovation (§ 60) und Weiterbildung nach § 59
- und die Maßnahmen zur Konzentration auf eine höhere Förderung zugunsten einer geringeren Anzahl von Filmen, im Rahmen der Produktionsförderung (§ 22 Absatz 1: Fördervoraussetzungen Referenzfilmförderung; § 32 Absatz 2 Satz 3: Mindestförderquote Projektfilmförderung; § 41 Absatz 1: Fördervoraussetzungen Kurzfilmförderung)

können bei der Verwaltung Personalkosten in Höhe von etwa 103 000 Euro eingespart werden.

Dem gegenüber stehen Zusatzkosten durch die Erhöhung der Mitgliederzahl des Präsidiums (§ 5 Absatz 2 Satz 4) in Höhe von etwa 5 000 Euro, die sich vor allem aus Reisekostenerstattung und Vergütung der Gremienmitglieder zusammensetzen.

Weiter entstehen neue Kosten durch Anträge auf Ausnahme von der Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung und Anträge auf Ausnahme vom Erfordernis der Welturaufführung in deutscher Sprache (§ 15 Absatz 3), die auf etwa 8 000 Euro geschätzt werden.

Durch die Erweiterung der Förderung und der Abgabepflicht auf Anbieter von deutschsprachigen Videoabrufdiensten ohne Sitz oder Niederlassung im Inland entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die FFA. Aufgrund der geringen Anzahl der betroffenen Unternehmen ist dieser, obwohl die Durchsetzung der Abgabepflicht im Ausland mit einem gegenüber der Durchsetzung im Inland erhöhten Aufwand verbunden ist, jedoch nicht nennenswert.

VI. Weitere Kosten für die Wirtschaft

Sonstige Kosten entstehen nicht, da die Abgabenbelastung für Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland nicht geändert wird. Mittelständische Unternehmen sind entsprechend nicht gesondert belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die mit der Erweiterung der Abgabepflicht nach § 66 Absatz 2 auf Anbieter von Videoabrufdiensten ohne Sitz oder Niederlassung im Inland verbundene Mehrbelastung wird voraussichtlich aufgrund des intensiven Preiswettbewerbs auf dem Markt der Videoabrufdienste nicht an die Kunden weitergegeben.

VII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Filmförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Aufgaben der FFA)

Der in § 2 aufgeführte Aufgabenkatalog der Filmförderungsanstalt (FFA) dient der strukturellen Stärkung der deutschen Filmwirtschaft in allen Bereichen. Aufgrund der Entwicklungen in den letzten Jahren seit Inkrafttreten des derzeit geltenden FFG sind Veränderungen bei der Festlegung der Aufgabenstellung für die FFA vorzunehmen.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 1 Nummer 3 wird die Förderung von Maßnahmen zur Digitalisierung und zur Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes als neue Aufgabe in den Katalog aufgenommen.

Kinofilme sind Kultur- und zugleich Wirtschaftsgut. Durch die fortschreitende Digitalisierung der deutschen Kinolandschaft können Filme, die ausschließlich auf analogen 35-Millimeter-Rollen vorliegen, zunehmend nicht mehr in den Kinos ausgewertet werden. Dies betrifft nicht nur Stummfilmklassiker aus den Anfangsjahren des Films, sondern gleichermaßen Filme der 1950er Jahre bis in die jüngste Vergangenheit, d.h., solange die Filmproduktion ausschließlich analog erfolgte. Es besteht ein Bedarf, die Filme, die nach wie vor publikumswirksam aufgeführt werden können, zu digitalisieren, um sie weiterhin auswerten zu können. Derzeit werden Kinofilme im 2K-DCP-Format von den Verleihern an digital abspielende Kinos ausgeliefert. DCP steht für „Digital Cinema Package“, 2K für eine Bildauflösung von 2048 x 1080 Pixeln. 2K-DCP-Material kann im Übrigen auch als Grundlage für die Herstellung von Blu-Rays sowie die Herstellung von HD-fähigem Material, welches für eine Auswertung durch die Fernsehveranstalter erforderlich ist, genutzt werden. Die Förderung der Digitalisierung von Filmen durch die FFA zielt folglich zudem darauf ab, auch auf den dem Kino nachfolgenden Verwertungsstufen, insbesondere Video und Fernsehen, die Voraussetzungen für eine anhaltende und zukünftige Auswertungsmöglichkeit für die betreffenden Filme zu schaffen.

Die Ausgestaltung der Voraussetzungen für die Förderung der Digitalisierung von Filmen wird durch den Verwaltungsrat der FFA in Form einer Richtlinie erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die eingefügte Nummer 3 in Absatz 1 verschieben sich die weiteren Nummern entsprechend.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in Absatz 3 wird klargestellt, dass die FFA im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung gegen Erstattung der Kosten Fördermaßnahmen nicht nur für andere Filmförderungseinrichtungen, sondern auch für andere branchennahe Einrichtungen durchführen

kann, deren Hauptzweck nicht in der Filmförderung liegt. Hierzu gehört zum Beispiel die Durchführung des sogenannten Treuhandmodells im Rahmen der Digitalisierung der Kinos. Hierbei übernimmt die FFA für die Filmverleiher die Abwicklung der finanziellen Unterstützung der Kinos bei der Umstellung auf digitales Filmabspiel.

Zu Nummer 2 (§ 5 Präsidium)

Zu Buchstabe a

Die Erhöhung der Anzahl der Präsidiumsmitglieder von neun auf zehn ist eine Folgeänderung zu der Aufnahme eines zusätzlichen Mitglieds aus dem Kreis der sogenannten „Kreativen“ (vgl. Begründung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 stellt eine sprachliche Korrektur dar. In Absatz 2 Satz 3 wird der Begriff „Filmtheater“ durch den moderneren und im heutigen Sprachgebrauch geläufigen Begriff „Kino“ ersetzt. Die folgende Änderung in Absatz 2 Satz 3 ist redaktionell bedingt. Die Mitglieder werden von den Verbänden benannt, nicht berufen. Die Streichung des letzten Teils des Satzes 3 ergibt sich aus den Änderungen in Absatz 2 Satz 4 und 5 neue Fassung und der daraus resultierenden Umgestaltung des Absatzes (vgl. dazu die folgenden Ausführungen).

Aus dem neu eingefügten Satz 4 ergibt sich, dass das Präsidium um ein Mitglied erweitert wird. Dieses neue Mitglied wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., dem Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e. V., der AG Kurzfilm e. V. und dem Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V. für den Verwaltungsrat benannten Vertreter. Die Erweiterung des Präsidiums um einen Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Kreis der sogenannten „Kreativen“ erfolgt, da die von den betreffenden Verbänden vertretenen Filmschaffenden durch ihre kreativen Leistungen einen wesentlichen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg des Kinofilms erbringen. Als künstlerische Urheber stehen sie am Beginn der Wertschöpfungskette und schaffen dadurch eine wesentliche Grundlage für die Filmproduktion. Mit der Erweiterung des Präsidiums wird dem Bedürfnis nach entsprechendem Sachverstand entsprochen. Die Voraussetzung eines gemeinsamen Vorschlags der Institutionen, aus deren Kreis das Mitglied zu wählen ist, stellt sicher, dass sich alle Betroffenen durch das zukünftige Mitglied vertreten fühlen.

Die Einfügung des neuen Satz 5, wonach die Wahl der Präsidiumsmitglieder jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erfolgt, ist Ergebnis der Umstrukturierung des Absatzes 2. Eine entsprechende Regelung befand sich vorher in Absatz 2 Satz 3 am Ende.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 2 Satz 4.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Gemäß Absatz 6 Satz 1 müssen nunmehr sechs – und nicht wie bisher fünf – Präsidiumsmitglieder anwesend sein, damit das Präsidium beschlussfähig ist. Diese Änderung ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in Absatz 1 und 2, wonach sich die Anzahl der Präsidiumsmitglieder von neun auf zehn erhöht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufnahme des Mindestquorums von vier Stimmen für eine Entscheidung des Präsidiums in Absatz 6 Satz 2 erfolgt, um sicherzustellen, dass die vom Präsidium getroffenen Entscheidungen von einem gewichtigen Teil seiner Mitglieder getragen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Entscheidungen des Präsidiums sollten unter Abwägung aller betroffenen Interessen sowie auf Grundlage eines intensiven Austauschs aller im Raum stehenden Argumente getroffen werden. Um dies noch besser zu gewährleisten, wird ein neuer Satz 5 in Absatz 6 eingefügt, wonach jedes Präsidiumsmitglied nur ein abwesendes Mitglied vertreten kann, also insgesamt inklusive der eigenen Stimme nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Neuregelung soll zudem die Transparenz der Entscheidungen des Präsidiums erhöhen.

Zu Nummer 3 (§ 6 Verwaltungsrat)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist redaktionell bedingt und Folge der entsprechenden Umfirmierung des Hauptverbands Deutscher Filmtheater e. V. in HDF Kino e. V.

Zu Buchstabe b

Gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 neue Fassung entfällt das Benennungsrecht durch den Bundesverband digitale Wirtschaft e.V. (BVDW). Es hat sich gezeigt, dass allenfalls einzelne Mitglieder des BVDW unmittelbar von den Regelungen des FFG betroffen sind. Insbesondere werden allenfalls einzelne zur Zahlung der Filmabgabe verpflichtete Unternehmen durch den BVDW vertreten.

An Stelle des BVDW ist nunmehr der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V. (ANGA) gemeinsam mit eco und dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. zur Benennung eines Verwaltungsratsmitglieds berechtigt. ANGA vertritt aktuell die Interessen von mehr als 160 Unternehmen der deutschen Breitbandkabelbranche. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 neue Fassung wird zudem die Firmierung des eco berichtigt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung der Bezeichnung des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien e. V. in Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 neue Fassung trägt der Umbenennung des Vereins Rechnung.

Zu Buchstabe d

Gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 neue Fassung kann nunmehr der Verband Deutscher Filmproduzenten e.V. nur noch ein Mitglied benennen. Die Reduzierung von zwei auf ein zu benennendes Mitglied erfolgt, um die Marktgegebenheiten der Filmbranche im Verwaltungsrat ausgewogen abzubilden. Nur ein sehr kleiner Teil der Mitglieder des Verbands Deutscher Filmproduzenten stellt noch aktiv Filme her, so dass der Verband mit einem Mitglied im Verwaltungsrat hinreichend repräsentiert ist. Insbesondere spiegelt das jetzige Verhältnis von einem Mitglied des Verbands Deutscher Filmproduzenten e. V. zu drei Mitgliedern der Allianz Deutscher Produzenten – Film Fernsehen e. V. das Verhältnis der Mitgliederzahlen und der Anzahl der von den jeweiligen Mitgliedern hergestellten Filme besser wider.

Zu Buchstabe e

Die Änderung der Bezeichnung des Bundesverbands der Film- und Fernsehregisseure e. V. in Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 neue Fassung trägt der Umbenennung des Vereins Rechnung.

Zu Buchstabe f

Absatz 1 Satz 1 sieht in Nummer 20 neue Fassung die Erweiterung des Verwaltungsrats um ein kreatives Mitglied aus dem Kreis der Deutschen Filmakademie vor, um der besonderen Bedeutung der Deutschen Filmakademie in der deutschen Filmlandschaft Rechnung zu tragen. Die Deutsche Filmakademie vereint inzwischen mehr als 1 300 Mitglieder aus den verschiedenen künstlerischen Sparten des deutschen Films. Sie versteht sich als Kompetenz- und Kommunikationszentrum des deutschen Films. Durch die Aufnahme der Filmakademie sind nunmehr auch die Interessen bisher noch nicht vertretener Sparten kreativer Filmschaffender, insbesondere jene der Schauspieler, aber auch jene der Maskenbildner, Cutter, Tonleute etc., im Verwaltungsrat vertreten.

Zu Buchstabe g

Durch die Einfügung der neuen Nummer 20 neue Fassung in Absatz 1 Satz 1 verschieben sich die nachfolgenden Nummern entsprechend.

Zu Nummer 4 (§ 7 Vergabekommission)**Zu Buchstabe a**

In Absatz 1 Satz 2 wird der Verweis auf Förderungshilfen gemäß §§ 59 und 60 gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der betreffenden Vorschriften (vgl. Begründung zu Nummer 39).

Zu Buchstabe b

In Absatz 5 Satz 1 wird zur Stärkung des Vorstands festgelegt, dass er nunmehr den Vorsitz in der Vergabekommission führt. Diese Neuregelung soll zu noch effizienteren Entscheidungsstrukturen in der Verwaltungspraxis der FFA führen und dem Vorstand als operativem Organ der FFA einen besseren Gesamtüberblick über die Förderentscheidungen der FFA im Rahmen der Projektfilmförderung geben.

Die Änderungen in Absatz 5 Satz 2 und 3 sind Folgeänderungen zu der Änderung in Satz 1. Da der Vorsitz in der Vergabekommission nunmehr gesetzlich dem Vorstand obliegt, wird er gemäß dem neuen Satz 2 im Falle seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorstand vertreten.

Die Änderung in Absatz 5 Satz 3 dient der sprachlichen Anpassung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 6 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in der Vergangenheit das Erfordernis einer Mehrheit der Mitglieder insbesondere wegen der Möglichkeit der Befangenheit eines anwesenden Mitglieds als zu streng herausgestellt hat. Die Anfügung eines neuen Satz 3 an Absatz 6 steht im Kontext mit der Änderung in Absatz 5 Satz 1. Es wird klargestellt, dass dem Vorstand oder seiner Stellvertretung als Vorsitzendem der Vergabekommission kein Stimmrecht zustehen soll.

Zu Nummer 5 (§ 8 Zusammensetzung der Vergabekommission)**Zu Buchstabe a**

Die Ersetzung der Wörter „Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V.“ durch die Wörter „HDF Kino e.V.“ in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist redaktionell bedingt und Folge der entsprechenden Umfirmierung des Hauptverbands Deutscher Filmtheater e. V.

Die Vergabekommission entscheidet als ständige Kommission über die Anträge auf Förderungshilfen im Rahmen der Projektfilmförderung. Die Praxis hat in den letzten Jahren gezeigt, dass gerade die Vergabekommission neben dem kreativen Sachverstand in besonderer Weise auf die filmwirtschaftliche Expertise der Kinos angewiesen ist, um über die Förderungsfähigkeit und -würdigkeit, insbesondere die Kinotauglichkeit von Filmprojekten zu entscheiden. Durch die Umstrukturierung der Nummern 3 und 4 wird daher festgelegt, dass nunmehr insgesamt zwei Vertreter von den Fachverbänden der Kinos als Mitglieder für die

Vergabekommission zu benennen sind. Zum einen steht gemäß Satz 1 Nummer 3 dem HDF Kino e. V. das Recht zu, ein eigenes Mitglied zu benennen. Zum anderen haben nunmehr die AG Kino – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. und der Bundesverband kommunale Filmarbeit e. V. gemäß Satz 1 Nummer 4 ein gemeinsames Benennungsrecht für ein Mitglied der Vergabekommission.

Zu Buchstabe b

Vgl. Begründung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderungen in Nummer 3 und 4 verschieben sich die bisherigen Nummern 4 und 5 entsprechend nach hinten.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderungen in Nummer 3 und 4 wird die bisherige Nummer 6 zu Nummer 7. Der Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e.V. hat gemäß Satz 1 Nummer 7 neue Fassung künftig das Recht, ein Mitglied der Vergabekommission zu benennen, ohne das Einvernehmen der Arbeitsgemeinschaft Kurzfilm herbeiführen zu müssen. Diese Änderung steht im Kontext mit der Umstrukturierung der Vergabekommission gemäß Satz 1 Nummer 3 und 4. Sie trägt dem Bedürfnis nach einer stärkeren Berücksichtigung der filmwirtschaftlichen Expertise der Kinos Rechnung. Der erforderliche kreative Sachverstand der Vergabekommission wird auch bei der neuen Zusammensetzung der Vergabekommission hinreichend sichergestellt. Die Änderung der Bezeichnung des Bundesverbands der Fernseh- und Filmregisseure e. V. trägt der Umbenennung des Vereins Rechnung; vgl. Begründung zu Nummer 3 Buchstabe e.

Zu Buchstabe e

Durch die Änderungen in Nummer 3 und 4 verschieben sich die bisherigen Nummern 7 bis 11 entsprechend nach hinten.

Zu Buchstabe f

Zur Änderung der Bezeichnung des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien e. V. in Satz 1 Nummer 12 trägt der Umbenennung des Vereins Rechnung; vgl. Begründung zu Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Nummer 5 (§ 8a Unterkommissionen)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 56a.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Einfügung des Wortes „unmittelbar“ in Absatz 2 Satz 4 dient der Rechtsklarheit. Es soll sichergestellt werden, dass stets ein Vertreter der unmittelbar betroffenen Fachverbände bzw. der Gruppe der unmittelbar betroffenen Fachverbände in den betreffenden Unterkommissionen vertreten ist. Unmittelbar betroffen sind die Fachverbände, deren Mitglieder unmittelbar Begünstigte der in der jeweiligen Unterkommission getroffenen Förderentscheidungen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen, da Regelungen zum Vorsitz nunmehr in dem neu eingefügten Absatz 3 enthalten sind. Der neue Absatz 2 Satz 5 stellt klar, dass nach Absatz 2 Satz 4 nicht jeder einzelne betroffene Fachverband ein Mitglied in der Vergabekommission stellt, sondern dass in Fällen, die denen mehrere Fachverbände nur gemeinsam berechtigt sind, ein Mitglied für den Verwaltungsrat zu benennen, dieses Recht nur jener Gruppe von Fachverbänden zukommt. Anderenfalls würde die in Absatz 1 Satz 2 geregelte maximale Mitgliederzahl überschritten. Der neue Absatz 2 Satz 6 dient der Rechtsklarheit. Danach gelten die Regelungen des § 8 Satz 2, wonach im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds oder einer Stellvertretung dessen Nachfolge zu benennen ist, und des § 5 Absatz 3, wonach die Mitgliedschaft ruht, wenn und solange die der FFA geschuldeten Leistungen der Gruppe aus der ein Mitglied gewählt wurde, nicht erbracht wurden, entsprechend.

Zu Buchstabe c

Gemäß dem neu eingefügten Absatz 3 führt zukünftig der Vorstand bzw. im Fall seiner Verhinderung seine Stellvertretung den Vorsitz in der Unterkommission. Die Änderung dient – wie die entsprechende Neuregelung in Bezug auf die Vergabekommission in § 7 Absatz 5 der Stärkung des Vorstands und soll zu effizienteren Entscheidungsstrukturen in der Verwaltungspraxis der FFA führen und dem Vorstand als operativem Organ der FFA einen besseren Gesamtüberblick über die Förderentscheidungen der FFA geben. Auch hat die bisherige Regelung zu einem hohen Verwaltungsaufwand durch den intensiven Abstimmungsbedarf zwischen Vorstand und Vorsitzenden geführt. Satz 3 regelt, dass dem Vorstand oder seiner Stellvertretung kein Stimmrecht zusteht.

Zu Nummer 7 (§ 12 Rechnungslegung)

Aus sprachlichen Gründen wird die bisher in Absatz 3 Satz 2 enthaltene Regelung zur Kostentragung nunmehr in Absatz 3 Satz 1 geregelt. Gemäß Absatz 3 Satz 2 werden die Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nunmehr vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands bestellt. Die Neuregelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 8 (§ 14a Begriffsbestimmungen)

Die Änderung in Absatz 5 dient der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Nummer 9 (§ 15 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 werden jeweils auf die Schweiz ausgeweitet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Schweiz um ein zum Teil deutschsprachiges Nachbarland handelt, zu dem enge filmwirtschaftliche und kulturelle Beziehungen bestehen. Aus diesem Grund wird die Schweiz auch bereits in anderen Regelungen, u.a. in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstaben b bis d, mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleichgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Vgl. Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 vorgenommene Änderung ist eine Folgeänderung zu der vorgenommenen Umstrukturierung des Absatzes 1.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 teilweise neu aufgenommenen bzw. umstrukturierten Voraussetzungen für einen förderfähigen Film nehmen Bezug auf Regelungen des Europäischen Rechts. Diese sogenannten kulturellen Kriterien sollen gewährleisten, dass die Förderungshilfen einem kulturellen Produkt zugutekommen und daher nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beihilferechtlich zulässig sind. Durch die neue Struktur und die vorgenommenen inhaltlichen Änderungen in § 15 wird weiterhin sichergestellt, dass die Förderungshilfen nur für Produktionen gewährt werden, die nach überprüfbaren Kriterien einen kulturellen Inhalt haben. Die gewählten Kriterien zielen auf die Unterstützung der deutschen Kultur, die Förderung des allgemeinen Filmerbes und die Stärkung der europäischen Filmkultur.

In den Katalog der zwingenden Fördervoraussetzungen wird in Nummer 6 die seit der FFG-Novelle 2009 nur noch optionale Voraussetzung aufgenommen, dass der Film in deutscher Sprache im Inland oder auf einem Festival im Sinne des § 22 Absatz 3 als deutscher Beitrag welturaufgeführt worden ist. Die Sprache ist von besonderer Bedeutung für die Kultur eines Landes; sie spielt eine zentrale identitätsstiftende Rolle für ein Land bzw. einen Kulturkreis. Durch die Aufnahme der genannten Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 soll ein noch

ausdrücklicherer Bezug zu Deutschland bzw. zum deutschen Sprachkreis sichergestellt werden. Die Ergänzung, dass es sich jeweils um die Welturaufführung handeln muss, ist klarstellender Natur.

In den Katalog der zwingenden Fördervoraussetzungen wird in Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 die Voraussetzung aufgenommen, dass wenigstens eine Endfassung des Films in einer Version mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für hörgeschädigte Menschen hergestellt worden sein muss. Durch die verpflichtende Regelung zur Herstellung der genannten barrierefreien Fassungen wird ein wichtiger Beitrag zur sozialen und kulturellen Integration blinder, sehbehinderter, gehörloser und hörgeschädigter Menschen geleistet. Die bisherige optional ausgestaltete Regelung in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe h alte Fassung hat leider nicht zu einer nennenswerten Zunahme an barrierefreien Filmen geführt. Auch im Filmbereich sollte der Leitgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention, die Inklusion, verfolgt werden: Menschen mit Behinderungen und ihre Belange sollten von Anfang an mit einbezogen werden. Es geht um ihre gleichberechtigte Teilhabe am Kulturgut Film. Die Neuregelung in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 ist daher auch im Lichte des Artikels 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zu sehen, nach welchem die Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben, insbesondere auch der Zugang zu Filmen, sicherzustellen ist. Es wäre daher zu begrüßen, wenn die Filmhersteller auf freiwilliger Basis auch noch weitere barrierefreie Zusatzleistungen, die über die in Absatz 1 Satz 1 nunmehr zwingend herzustellende barrierefreie Filmfassung hinausgehen, bereits bei der Filmherstellung berücksichtigen würden.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, wonach nunmehr zwei – anstelle von bisher drei – der nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ist eine Folgeänderung zu der vorgenommenen Umstrukturierung in Absatz 1 Satz 1; vgl. Begründung zu Doppelbuchstabe dd. Sie beruht zum einen darauf, dass nunmehr nur noch sieben – anstelle von bisher acht – alternative Kriterien in Nummer 8 aufgeführt sind. Zum anderen wird der kulturelle Fokus der Förderung im Sinne der Vorgaben des europäischen Beihilferechts dadurch weiter geschärft, dass die Voraussetzung der Welturaufführung des Films in deutscher Sprache im Inland oder auf einem Festival im Sinne des § 22 Absatz 3 als deutscher Beitrag nunmehr zwingend ist. Mit Blick auf diese Stärkung des kulturellen Profils eines förderfähigen Films erscheint es auch daher angemessen und sachgerecht, nur noch auf zwei erfüllte weitere kulturelle Voraussetzungen des Katalogs in Nummer 8 abzustellen.

Zu der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a (Nummer 7 Buchstabe a alte Fassung) vorgenommenen Streichung vgl. die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Durch die Streichung der Regelung in Nummer 8 Buchstabe a verändert sich die Buchstaben-Nummerierung der übrigen Regelungen in Nummer 8 entsprechend.

Die Erweiterung in Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d neue Fassung ist auf die besonderen Inhalte von Animationsfilmen bezogen, die oftmals nicht auf einer literarischen Vorlage, sondern auf Märchen oder Sagen basieren.

In Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f neue Fassung wird die Eingrenzung auf die dokumentarische Art und Weise der Auseinandersetzung mit sozialen, politischen oder religiösen Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens aufgehoben, um den Tatbestand auch zugunsten anderer Filmgenres, z.B. für Animations- und Experimentalfilme, zu öffnen.

Die neue Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe g neue Fassung wird aufgenommen, um auch filmische Künstlerportraits angemessen zu berücksichtigen und die künstlerische Dimension des Films als kulturelles Produkt und die vielfältigen Ausdrucksformen von Kunst im Film zu verdeutlichen.

Zu der Streichung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe h vgl. die Begründung zur Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 7 in der Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen in Absatz 2 werden jeweils auf die Schweiz ausgeweitet. Es gelten die in der Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa gemachten Ausführungen entsprechend.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 3 steht zunächst in Zusammenhang mit den Änderungen in Absatz 1 Satz 1. Der Vorstand kann nunmehr im Einzelfall auch Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films dies rechtfertigt. Ausnahmen von dem Erfordernis der Erstaufführung in deutscher Sprache im Inland oder der Erstaufführung als deutscher Beitrag auf einem Festival im Sinne des § 22 Absatz 3 sind insbesondere denkbar, wenn der Film auch ohne dieses Erfordernis zu erfüllen, zur Unterstützung der deutschen Kultur bzw. des deutschen Kulturkreises beiträgt. Ausnahmen von der Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films sind insbesondere in Fällen denkbar, in denen die Herstellung einer barrierefreien Fassung unzumutbar erscheint. Als unzumutbar könnte die Herstellung einer barrierefreien Fassung beispielsweise dann einzuordnen sein, wenn die dem Filmhersteller gewährte Förderungshilfe so gering ist, dass es unverhältnismäßig wäre, die Förderung von der Herstellung einer barrierefreien Endfassung des Films abhängig zu machen. Die Kosten für die Audiodeskription eines 90-minütigen Films liegen nach Angaben aus der Branche derzeit bei ca. 5 000 Euro. Die durchschnittlichen Kosten für die Untertitelung eines Films für hörgeschädigte Menschen betragen etwa 1 000 Euro. Als unzumutbar könnte die Herstellung einer barrierefreien Fassung im Einzelfall auch dann einzustufen sein, wenn sich der Film aufgrund seiner Machart nicht für eine Audiodeskription oder Untertitelung für hörgeschädigte Menschen eignet.

Die Befugnis des Vorstands, Ausnahmen zuzulassen, wird nunmehr auch auf die Voraussetzungen des Absatzes 2 erstreckt, um auch solche Filme fördern zu können, die zur Unterstützung der deutschen bzw. europäischen Kultur beitragen, obwohl sie die in Absatz 2 niedergelegten Kriterien nicht erfüllen. Eine solche Ausnahme könnte beispielsweise in Betracht kommen, wenn nur eine oder wenige Personen des Filmteams weder Deutsche sind noch dem deutschen Kulturbereich, einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz angehören, ohne dass dies maßgeblichen Einfluss auf die deutsche bzw. europäische kulturelle Prägung des Films hat.

Zu Nummer 10 (§ 16 Internationale Koproduktionen)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 stellt sicher, dass auch internationale Koproduktionen nur dann gefördert werden können, wenn wenigstens eine Endfassung des Films in einer Version mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für hörgeschädigte Menschen hergestellt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 1 stellt eine sprachliche Korrektur dar.

Zu Doppelbuchstabe cc

Absatz 1 Nummer 3 wird auf die Schweiz ausgeweitet. Es gelten die in der Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa gemachten Ausführungen entsprechend.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 Satz 1 wird auf die Schweiz ausgeweitet. Es gelten die in der Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa gemachten Ausführungen entsprechend.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 15 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 11 (§ 16a Internationale Kofinanzierungen)

Die Neustrukturierung dient allein der besseren Verständlichkeit der Norm. Der Verweis auf § 15 Absatz 1 Nummer 7 in der neuen Nummer 1 stellt sicher, dass auch internationale Kofinanzierungen nur dann gefördert werden können, wenn wenigstens eine Endfassung des Films in einer Version mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für hörgeschädigte Menschen hergestellt wird. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 12 (§ 17 - Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA))

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 15 Absatz 1 Satz 1. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 13 (§ 17a - Förderungsfähigkeit von internationalen Gemeinschaftsvorhaben)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b sind redaktionell bedingt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 14 (§ 18 - Herstellung der Kopien)

Satz 1 wird auf die Schweiz ausgeweitet. Es gelten die in der Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa gemachten Ausführungen entsprechend.

Die Ersetzung des Worts „gezogen“ durch „hergestellt“ in Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Formulierung „Kopien ziehen“ der analogen Technik zuzurechnen ist. Die Formulierung „Kopien herstellen“ kann sowohl in Bezug auf analoge als auch in Bezug auf digitale Filmkopien verwendet werden.

Zu Nummer 15 (§ 20 Sperrfristen)

Zu Absatz 1

Die Aufnahme der Kurzfilmförderung in die Liste der in Satz 1 genannten Förderarten dient der Gleichstellung von mit FFA-Fördermitteln hergestellten programmfüllenden Filmen. Letztere sollen auch dann den Sperrfristen unterfallen, wenn sie mit Mitteln der Kurzfilmförderung hergestellt wurden.

Die Ersetzung des Begriffs „geförderten“ durch die Formulierung „mit diesen Mitteln hergestellten oder ausgewerteten“ am Anfang des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 2 führt dazu, dass künftig nur solche Filme den Sperrfristen unterfallen, die mit Fördermitteln der FFA hergestellt oder ausgewertet wurden. Ein Film kann daher auch dann Referenzfilm im Sinne der §§ 22 und 23 sein, wenn er die Sperrfristen nicht eingehalten hat. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Förderungsempfänger bisher die Sperrfristen einhalten muss, obwohl er zum Zeitpunkt der Auswertung zum Teil noch gar nicht weiß, ob er Referenzmittel bei der FFA beantragen wird. Dieser Umstand hat in der Vergangenheit zu vorsorglichen Sperrfristverkürzungsanträgen für Filme geführt, die bis dahin noch keinerlei För-

derung nach dem FFG erhalten hatten. Die Änderung dient daher auch der Vereinfachung.

Die Ersetzung des Begriffs „folgenden“ durch „die in Absatz 3 genannten“ ist eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Satz 2.

Die Einfügung von Satz 2 stellt eine Folgeänderung zur Einfügung der Kurzfilmförderung in Satz 1 dar. Es wird sichergestellt, dass die Sperrfristen auch zukünftig nur für programmführende Filme gelten.

Durch die Ersetzung des Begriffs „betragen“ in dem neuen Satz 3 Halbsatz 1 durch den Begriff „enden“ wird klargestellt, dass eine Sperrfristverletzung nicht nur dann vorliegt, wenn der Film innerhalb des Zeitraums zwischen regulärer Erstaufführung und dem Ablauf der Sperrfrist in der entsprechenden Verwertungsstufe ausgewertet wird, sondern auch dann, wenn der Film oder Teile desselben bereits vor der regulären Erstausswertung in einer der anderen Auswertungsstufen ausgewertet werden.

Durch die Einfügung in dem neuen Satz 3 Ziffer 1 wird die Sperrfrist für die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und individuelle Zugriffsdienste im Sinne des § 67 Absatz 3 Satz 2 mit der Sperrfrist für die Bildträgerauswertung gleichgesetzt. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Auswertung auf den beiden Verwertungsstufen zunehmend parallel stattfindet. Die Anzahl der entsprechenden Anträge auf Gleichstellung der Sperrfrist für die beiden Verwertungsstufen ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Da die Bildträgerauswertung zunehmend durch Videoabrufdienste ersetzt wird, ist damit zu rechnen, dass sich diese Entwicklung in den nächsten Jahren weiter verstärkt.

Die Streichung der Nummer 2 im neuen Satz 3 ist eine Folgeänderung zur Einfügung in Nummer 1.

Durch die Streichung der Nummer 2 im neuen Satz 3 verschieben sich die weiteren Nummern entsprechend.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 erfolgen aus sprachlichen Gründen. Durch die erste Änderung im zweiten Halbsatz von Absatz 2 Satz 1 wird geregelt, dass zukünftig nicht mehr das Präsidium, sondern der Vorstand über Sperrfristverkürzungsanträge entscheidet. Die Maßnahme dient der Verwaltungsvereinfachung. Insbesondere kann hierdurch sichergestellt werden, dass rechtzeitig vor der geplanten Auswertung über den Antrag entschieden wird, da nicht die nächste Präsidiumssitzung abgewartet werden muss. Zudem entscheidet der Vorstand der FFA auch beim DFFF über Sperrfristverkürzungsanträge. Wenn ein Film sowohl durch den DFFF als auch nach dem Filmförderungsgesetz gefördert wird, bedarf es daher nur noch einer Entscheidung. Über Widersprüche gegen die Entscheidung des Vorstands entscheidet nach § 65 Absatz 2 Satz 4 neue Fassung weiterhin das Präsidium. Die Streichung der Wörter „die in Absatz 1 aufgeführten“ erfolgt, da der Verweis

entbehrlich ist. Die Wörter „durch Beschluss“ werden gestrichen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Entscheidungen über Sperrfristverkürzungsanträge zukünftig nur noch von einer Person getroffen werden.

Als Folgeänderung zur Übertragung der Entscheidung über die Sperrfristverkürzungsanträge auf den Vorstand werden die bisher in Absatz 3 geregelten Möglichkeiten zu weitergehenden Sperrfristenverkürzungen in Ausnahmefällen in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 neue Fassung integriert. Inhaltlich bleiben diese weitgehend unverändert. Dadurch, dass zukünftig nur eine Person über die Sperrfristverkürzungen entscheidet, entfällt jedoch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit. Zudem wird in dem neuen Satz 2 klargestellt, dass in Fällen der Mitwirkung eines Fernsehveranstalters die Sperrfrist auch auf mehr als sechs Monate verkürzt werden kann. Die Vorschrift soll es dem Vorstand, insbesondere in Fällen, in denen sich der Kinostart auf unbestimmte Zeit verzögert, ermöglichen, den Verwertungsinteressen des beteiligten Fernsehveranstalters angemessen Rechnung zu tragen. Durch die Beschränkung dieser Möglichkeit auf besonders begründete Ausnahmefälle wird klargestellt, dass diese Verkürzung nur in besonderen Einzelfällen möglich sein soll, in denen Interessen anderer Verwertungsstufen nicht berührt werden.

Der neue Satz 3 verpflichtet den Vorstand, mit grundsätzlichen Fragen zur Sperrfristverkürzung vor einer Entscheidung das Präsidium zu befassen.

Zu Absatz 3

Als Folgeänderung zur Übertragung der Entscheidung über die Sperrfristverkürzung auf den Vorstand durch die Neufassung von Absatz 2 Halbsatz 2 wird der bisherige Absatz 3 gestrichen. Sein Regelungsgehalt wird – mit Ausnahme der Zuständigkeit des Präsidiums und des Erfordernisses einer qualifizierten Mehrheit – unverändert in Absatz 2 integriert.

Der neue Absatz 3 soll ermöglichen, dass in Einzelfällen auch solche Projekte von der FFA gefördert werden können, die aufgrund ihrer Konzeption und ihres innovativen multimedialen Charakters zeitgleich zur Kinoauswertung auch auf anderen Verwertungsstufen – etwa live im Fernsehen oder im Internet – ausgewertet werden sollten. Die Zuständigkeit des Präsidiums steht einer zeitnahen Entscheidung über einen Antrag auf Sperrfristverkürzung nach Absatz 3 neue Fassung nicht entgegen. Im Fall eines eingehenden Antrags muss das Präsidium zügig mit dem Antrag befasst werden – gegebenenfalls im Rahmen eines Umlaufverfahrens oder einer Telefonkonferenz.

Zu Absatz 4

Die Ersetzung des Begriffs „Sperrfristverkürzung“ durch die Formulierung „Verkürzung der Sperrfrist“ erfolgt aus sprachlichen Gründen. Die Tatsache, dass Satz 1 sich nur noch auf Sperrfristverkürzungsanträge nach Absatz 2 bezieht, ist eine Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 3. Die Regelung soll nur für die nunmehr allein in Absatz 2 geregelten, bereits bisher vorgesehenen Sperrfristverkürzungsanträge gelten. Bei den in Absatz 3 nunmehr ge-

regelten innovativen multimedialen Sonderprojekten muss der Antrag auf Nichtanwendung der Sperrfristen typischerweise bereits mit dem Antrag auf Projektfilmförderung und somit zum Teil noch vor Projektbeginn gestellt werden.

Die Ersetzung des Begriffs Filmtheaterauswertung durch den Begriff Kinoauswertung in Satz 1 am Ende dient der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Die Änderung in Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Übertragung der Entscheidung über die Sperrfristverkürzung auf den Vorstand durch die Neufassung von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2.

Zu Absatz 5

Die Ersetzung des Begriffs Filmtheaterauswertung durch den Begriff Kinoauswertung in Satz 2 dient der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang. Die weitere Änderung in Satz 2 dient der Klarstellung.

Die Streichung des bisherigen Satz 3 ist eine Folgeänderung zur Übertragung der Entscheidung über die Sperrfristverkürzung auf den Vorstand durch die Neufassung von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2.

Zu Absatz 6

Durch die Streichung der Alternative „oder zurückzunehmen“ wird klargestellt, dass der Förderbescheid nicht allein durch die Sperrfristverletzung als rechtswidrig im Sinne des § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz anzusehen ist. Sofern der Bescheid aus anderen Gründen rechtswidrig ist, bleibt § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz unberührt.

Die neuen Sätze 3 und 4 sind eine Folgeänderung zur Neuregelung in Absatz 1, wonach nur noch Filme unter die Sperrfristen fallen, die mit Fördermitteln der FFA hergestellt oder ausgewertet wurden. Die Neuregelung in Absatz 1 soll lediglich verhindern, dass ein Film nur deshalb den Sperrfristen unterliegt, weil er Referenzfilm im Sinne der §§ 22 und 23 ist. Für den Fall, dass ein Film, der mit Fördermitteln der FFA hergestellt oder ausgewertet wurde und somit den Sperrfristen unterfiel, vor Ablauf der entsprechenden Sperrfristen ausgewertet wurde, soll dieser weiterhin von der Referenzfilmförderung ausgeschlossen sein. Satz 4 stellt klar, dass die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 entsprechend gelten sollen, wenn im Fall einer Sperrfristverletzung einem Film bereits Referenzmittel zuerkannt wurden. Auch dann ist der Förderungsbescheid unabhängig vom Verschulden des Förderungsempfängers zu widerrufen. Sofern die Referenzmittel bereits ausgezahlt wurden, sind diese zurückzufordern.

Zu Absatz 7

Die Änderungen in Absatz 7 erfolgen aus sprachlichen Gründen.

Zu Nummer 16 (§ 22 Referenzfilmförderung)

Die Referenzfilmförderung wurde bei der vierten Novellierung des FFG (2004) neu strukturiert und im Zuge der fünften Novellierung (2009) leicht angepasst. Es hat sich bei Betrachtung des gesamten Zeitraums von 2004 bis heute gezeigt, dass die erfolgte Ausweitung der Möglichkeiten, Referenzpunkte zu sammeln, zu einer gewissen Entwertung des Referenzpunktes geführt hat. Um dem Leitgedanken der Referenzfilmförderung, nur besonders erfolgreiche Filme zu belohnen, wieder mehr Rechnung zu tragen, erfolgen nunmehr gezielte Anpassungen.

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Referenzeingangsschwellen nunmehr abhängig von der Höhe des Gesamtbudgets eines Films differenziert. Filme mit Herstellungskosten unter 8 Mio. Euro können weiterhin bei einer Referenzpunktzahl von 150 000 an der Ausschüttung der Referenzmittel teilnehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für Filme mit Herstellungskosten von mehr als 8 Mio. Euro und weniger als 20 Mio. Euro gilt eine Referenzeingangsschwelle von 300 000 Punkten, für Filme mit Herstellungskosten über 20 Mio. Euro eine Eingangsschwelle von 500 000 Punkten. Die Referenzfilmförderung dient der Prämierung des national und international erfolgreichen Films. Dabei steht neben dem kulturellen Erfolg des Films grundsätzlich auch der wirtschaftliche Erfolg, also der Erfolg an der Kinokasse, im Vordergrund. Hintergrund dieser neuen Ausgestaltung des Referenzsystems ist, dass der wirtschaftliche Erfolg eines Films bei dieser differenzierten Betrachtung etwas stärker berücksichtigt werden sollte. Hoch budgetierte Filme sollten nicht bereits für die gleichen Zuschauerzahlen belohnt werden, für die Low-Budget-Filme Referenzpunkte erhalten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung in Satz 4 neue Fassung ist eine Folgeänderung zu der vorgenommenen Umstrukturierung. Die Privilegierung von Filmen, die das Prädikat „besonders wertvoll“ der Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) erhalten haben, gilt wie bisher für alle Filme, welche die jeweils erforderliche Referenzpunktzahl erzielt haben. Sie führt wie bisher jeweils zu einer Absenkung der maßgeblichen Referenzeingangsschwelle um 50 000 Referenzpunkte.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 dient der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Im Zuge der FFG-Novelle 2004 wurde die bis dato im Wesentlichen allein am Zuschauererfolg im deutschen Kino orientierte Referenzfilmförderung durch die verstärkte Berücksichtigung von Erfolgen bei international bedeutsamen Preisen und Festivals ergänzt. Dadurch wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass solche – obwohl kulturell begründete – Auszeichnungen aufgrund der damit einhergehenden internationalen Anerkennung der Qualität eines Films und der öffentlichen Berichterstattung darüber insgesamt absatzsteigernd wirken und folglich auch als Indikator für den wirtschaftlichen Erfolg eines Films herangezogen werden können. Die Entwicklung seit 2004, insbesondere seit 2009, hat gezeigt, dass diese kulturell geprägten wirtschaftlichen Kriterien unverhältnismäßig stark gegenüber dem rein wirtschaftlich geprägten Kriterium des Besuchererfolgs ins Gewicht fallen. Um dem Leitgedanken der Referenzfilmförderung, den kulturell geprägten und wirtschaftlich sehr erfolgreichen Film zu fördern, wieder mehr Rechnung zu tragen, werden die für die Festivalerfolge vergebenen Punkte in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 reduziert und der „Golden Globe“ aus dem Katalog der referenzpunkterelevanten Preise und Festivals gestrichen. Die Referenzpunktzahl wird von 300 000 auf 200 000 gesenkt.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird der „Golden Globe“ aus dem Katalog der referenzpunkterelevanten Preise und Festivals gestrichen und die Referenzpunktzahl von 200 000 auf 100 000 Punkte gesenkt; vgl. Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe d

Die Streichung des Verweises auf § 16a dient der Klarstellung, da Filme im Sinne des § 16a gemäß § 17a Absatz 4 Satz 2 von der Referenzförderung nach §§ 22, 23, 41 und 53 ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 17 (§ 23 Dokumentar-, Kinder-, Erstlingsfilme und Filme mit niedrigen Herstellungskosten)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 dient der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Buchstabe b

Die Regelung in Satz 3, wonach Dokumentar-, Kinder- und Erstlingsfilme sowie Filme mit niedrigen Herstellungskosten, soweit die erreichten Referenzpunkte zwischen 50 000 (bei Kinder- und Erstlingsfilmen) bzw. 25 000 (bei Dokumentarfilmen) und 150 000 liegen, mit jeweils 150 000 Referenzpunkten gewertet werden, wird dahingehend angepasst, dass nur

noch eine Aufstockung auf 100 000 Referenzpunkte erfolgt, wenn der Film mehr als die vorgenannten Referenzeingangsschwellen, aber weniger als 100 000 Referenzpunkte erreicht. Auch diese Anpassung dient – wie die in § 22 vorgenommenen Änderungen – der Sicherung des Referenzpunktwerts.

Zu Nummer 18 (§ 24 Antrag)

Der neu angefügte Satz 2 in Absatz 2 dient der Rechtsklarheit. Es entspricht der Verwaltungspraxis der FFA, dass ein Antrag bei der Ausschüttung desselben Kalenderjahres nur berücksichtigt wird, wenn er bis spätestens bis zum 31. Januar des betreffenden Kalenderjahres gestellt wird. Der neu angefügte Satz 3 stellt klar, dass es sich bei der Frist in Satz 2 um eine Ausschlussfrist handelt. Dies ist notwendig, weil sich der Wert des Referenzpunktes und damit die Höhe der Förderung sämtlicher Förderempfänger danach bemisst, wie viele Referenzpunkte insgesamt erzielt werden. Es ist daher erforderlich, dass zum 31. Januar eines Jahres endgültig feststeht, welche Filme in dem entsprechenden Jahr im Rahmen der Referenzfilmförderung zu berücksichtigen sind. Eine spätere Berücksichtigung weiterer Filme durch etwaige begründete Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand würde dazu führen, dass sich die bereits ausgezahlten Fördermittel anderer Förderungsempfänger nachträglich als zu hoch erweisen würden.

Zu Nummer 19 (§ 25 Zuerkennung)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 3 Nummer 2 dient der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 3 Nummer 8 muss der Hersteller eines geförderten Films nachweisen, dass im Fall eines Auslandsverkaufs ein sogenannter Exportbeitrag an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films (German Films) gezahlt wird. Bis zur FFG-Novelle 2009 war dieser Beitrag auf einen Höchstbetrag von 22 500 Euro begrenzt. Mit der FFG-Novelle 2009 wurde die Deckelung aufgehoben. Es erschien gerechtfertigt, German Films auch an besonders hohen Erlösen aus Auslandsverkäufen zu beteiligen. Dabei konnte aber eine vor allem auch im Zusammenhang mit der Einführung des DFFF eintretende Entwicklung von Finanzierungskonzepten der großen internationalen Filmprojekte auf Seiten des Gesetzgebers nicht vorhergesehen werden. Solche meist sehr hoch budgetierten Projekte lassen sich zumeist nur damit finanzieren, dass Vorabverkäufe, Mindestgarantien und Auslandsvertriebsvorauszahlungen zur Finanzierung der Herstellungskosten eingesetzt werden. Werden auch diese Erlöse als Basis des Exportbeitrags zugrundegelegt, führt dies dazu, dass der Exportbeitrag weit über einer FFA-Förderung liegen kann bzw. ein Exportbeitrag im Einzelfall in Millionenhöhe anfallen

und zu einer unbilligen Belastung der Hersteller führen kann. Vor diesem Hintergrund wird in Absatz 1 Nummer 8 letzter Halbsatz wieder eine Kappungsgrenze für den Beitrag eingeführt, den der Hersteller im Falle eines Auslandsverkaufs der Rechte an dem Referenzfilm oder dem neuen Film an German Films zu leisten hat. Um das Ziel der FFG-Novelle 2009 nachzuvollziehen, wird die Kappungsgrenze jedoch im Vergleich zur alten Regelung auf 50 000 Euro angehoben. Als exportbeitragsfähige Erlöse im Sinne der Vorschrift werden sämtliche Vorabverkäufe, Mindestgarantien sowie Auslandsvertriebsvorauszahlungen aller Art angesehen, auch wenn sie Teil der Finanzierung der Herstellungskosten sind.

Zu Nummer 20 (§ 26 Auszahlungsgrundsätze)

Die Ersetzung von „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ durch „Kapitalgesellschaft“ in Absatz 2 Nummer 3 erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Förderungshilfe auch zu versagen ist, wenn es sich bei dem Hersteller um die neugeschaffene Variante der GmbH, also eine Unternehmergeellschaft (UG) (haftungsbeschränkt), um eine UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG oder eine ausländische Gesellschaftsform handelt, die der deutschen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, wie zum Beispiel die englische Limited. Ferner ist auch die Aktiengesellschaft umfasst.

Bei der Erstellung des Entwurfs des Fünften Gesetzes zur Änderung des FFG waren die im Zuge der Reform des GmbH-Rechts 2008 vorgenommenen Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) noch nicht konkret absehbar.

Die weiteren Änderungen erfolgen aus sprachlichen Änderungen.

Zu Nummer 21 (§ 28 Verwendung)

Vgl. Begründung zu Nummer 16 Buchstabe d.

Zu Nummer 22 (§ 32 Förderungshilfen)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung in Absatz 1 Satz 2, wonach im Rahmen der Projektfilmförderung in angemessenem Umfang auch Kinderfilmprojekte, die auf originären Stoffen beruhen, gefördert werden sollen, soll dazu dienen, ein größeres Augenmerk auf Kinderfilmprojekte zu richten, die sich der Gegenwart und Lebenswirklichkeit von Kindern in besonderem Maße widmen. Die Änderung hat im Wesentlichen klarstellenden Charakter. Es geht darum, die Vielfalt des Kinderfilms angemessen nach Maßgabe des Satzes 1 in der Projektfilmförderung zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

In dem neu angefügten Satz 3 in Absatz 2 wird der Verwaltungsrat verpflichtet, durch Richtlinie festzulegen, wie hoch die Förderungshilfe im Verhältnis zur Höhe der voraussichtlichen

Herstellungskosten pro Filmvorhaben mindestens sein muss (sogenannte Mindestförderquote). Die Festlegung einer solchen Mindestförderquote soll der sich in den letzten Jahren abzeichnenden zunehmenden Zersplitterung der Fördermittel entgegenwirken. Um eine Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu erreichen, sollten sich die Fördermittel zum einen auf die vielversprechendsten Filmvorhaben konzentrieren und zum anderen in einer Höhe zuerkannt werden, welche den Hersteller substantiell bei der Umsetzung seines Vorhabens unterstützt.

Zu Buchstabe c

Die in dem bisherigen Absatz 3 geregelte Drehbuchfortentwicklungsförderung wird gestrichen, da sie sich nicht bewährt hat. In den letzten Jahren wurde der weit überwiegende Teil der eingereichten Förderanträge von der Vergabekommission – oftmals mangels Marktreife – abgelehnt. Der durch die Drehbuchfortentwicklungsförderung entstehende erhebliche Verwaltungsaufwand steht daher in keinem angemessenen Verhältnis zur Effizienz und zum Erfolg der Förderung. Darüber hinaus stehen andere zielführendere Instrumente, zum Beispiel die Projektentwicklungsförderung aus Referenzmitteln, für die Produzenten zur Verfügung.

Zu Buchstabe d

Durch die Streichung des Absatzes 3 verschieben sich die weiteren Absätze entsprechend.

Zu Nummer 23 (§ 33 Antrag)

Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 32 Absatz 3.

Zu Nummer 24 (§ 37 Auszahlungsgrundsätze)

Zu Buchstabe a

Die Ersetzung von „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ durch „Kapitalgesellschaft“ in Absatz 1 Nummer 3 erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Förderungshilfe auch zu versagen ist, wenn es sich bei dem Hersteller um eine Unternehmergeellschaft (UG) (haftungsbeschränkt), eine UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG oder eine ausländische Gesellschaftsform handelt, die der deutschen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, wie zum Beispiel die englische Limited. Ferner ist auch die Aktiengesellschaft umfasst. Im Übrigen gelten die Ausführungen zur Begründung zu Nummer 20 entsprechend.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des Absatzes 4 ist eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 32 Absatz 3.

Zu Nummer 25 (§ 38 Schlussprüfung)

In Absatz 2 Satz 1 wird die Frist, innerhalb derer der Hersteller der FFA 13 Kopien des Films auf digitalen Bildträgern vorzulegen hat, um ein Jahr verlängert. Es hat sich gezeigt, dass die bisherige einjährige Frist häufig zu kurz ist. Die Verlängerung der grundsätzlich geltenden Frist dient auch der Verwaltungsvereinfachung, da so weniger Ausnahmeanträge nach § 38 Absatz 2 Satz 2 erforderlich sind.

Zu Nummer 26 (§ 41 Referenzförderung)**Zu Buchstabe a**

Im Rahmen der FFG-Novelle 2009 wurde das System der Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme grundlegend reformiert. Durch leichte Anpassungen soll die Förderung nunmehr auf Basis der Erfahrungswerte der letzten Jahre weiter optimiert werden.

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 1 Satz 1 wird die Eingangsschwelle für die Teilnahme an der Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme von zehn Referenzpunkten auf 15 Referenzpunkte angehoben. Zwar haben die Änderungen im Rahmen der FFG-Novelle 2009 zu einer deutlichen Konzentration der Kurzfilmförderung und somit deutlich höheren Fördersummen geführt, es hat sich aber gezeigt, dass der Zweck der Förderung, die „Belohnung“ besonders herausragender Projekte, durch eine weitere Konzentration noch zielgerichteter verfolgt werden kann. Auf diese Weise wird auch dem erhöhten Finanzierungsbedarf des Produzenten für neue Projekte im Hinblick auf die gestiegenen Produktionskosten hinreichend Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Absatz 1 Satz 2 wird die Punkteschwelle, die zur Aufstockung der Punktezahl führt, von 30 auf 40 angehoben. Hierdurch wird der Erhöhung der Eingangsschwelle für die Teilnahme an der Referenzförderung für Kurzfilme und der Tatsache Rechnung getragen, dass in den vergangenen Jahren sehr viele Filme die Schwelle für die Aufstockung erreicht haben. Ziel der Aufstockung war es jedoch nur Filme mit einem besonders herausragenden Erfolg zu belohnen. Durch die Änderung soll eine schmalere und qualitativ noch hochwertigere Spitzenförderung erzielt werden. Bei Filmen, die die Punkteschwelle für die Aufstockung erreicht haben, werden die Referenzpunkte nunmehr nicht mehr verdoppelt, sondern nur noch mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Die bisherige Regelung hat zu einer in der Tendenz zu starken Berücksichtigung der – gemessen am Referenzpunktesystem – erfolgreichsten Filme geführt.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 wird der Kurzfilmpreis der FFA (sogenannter „Short Tiger“), der seit 2011 wieder verliehen wird und als wichtige Auszeichnung im Bereich des Kurzfilms gilt, wieder in den

Festivalkatalog aufgenommen. Dieser Preis wurde bis Ende 2003 im FFG-Festivalkatalog berücksichtigt, dann aber im Zuge der FFG-Novelle 2009 gestrichen, da er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr verliehen wurde.

Zu Nummer 27 (§ 42 Antrag)

Die in Absatz 2 Satz 2 vorgenommene Änderung dient lediglich der Klarstellung. Zur Anfügung von Satz 3 vgl. die Begründung zu Nummer 18.

Zu Nummer 28 (§ 47 Förderungshilfen)

Zu Buchstabe a

Ziel der Drehbuchförderung ist die Stärkung der Stoffentwicklung, da qualitativ wertvolle Filmproduktionen grundsätzlich von sorgfältig erarbeiteten Drehbüchern abhängig sind. Um eine noch engere Anbindung an den deutschen Film als Teil der nationalen Kultur zu erreichen, wird nunmehr in Absatz 1 Satz 2 zusätzlich vorausgesetzt, dass das Drehbuch in deutscher Sprache verfasst werden muss. Dies gilt nach Satz 3 neue Fassung nicht für Dialogstellen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist. Die Förderung kann weiterhin von Drehbuchautoren unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit in Anspruch genommen werden. Durch die Begrenzung der Förderung auf deutschsprachige Drehbücher soll der deutschen Sprache als wesentlicher Teil der deutschen Kultur und des deutschen Kulturkreises ein größeres Gewicht beigemessen werden. Denn die Sprache ist von besonderer identitätsstiftender Bedeutung für ein Land bzw. einen Kulturkreis. Hinzu kommt, dass durch die Neuregelung auch eine Qualitätssteigerung erreicht werden soll, da die eingereichten Übersetzungen zum Teil nicht als Grundlage für einen Film geeignet waren.

Zu Buchstabe b

Die Aufnahme des neuen Satz 3 in Absatz 2 enthält eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1. Aus den unter Absatz 1 genannten Gründen können nunmehr grundsätzlich auch nur noch deutschsprachige Treatments, vergleichbare Darstellungen und erste Drehbuchfassungen gefördert werden.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 wird im Zusammenhang mit den Änderungen in Absatz 1 und 2 neu eingefügt. Danach kann der Vorstand Ausnahmen von der Voraussetzung, dass das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung in deutscher Sprache verfasst sein muss, zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Projektes dies rechtfertigt. Ausnahmen von dem Erfordernis der deutschen Sprache sind insbesondere denkbar, wenn das Drehbuch oder eine Vorstufe davon auch ohne dieses Erfordernis zu erfüllen, in besonderem Maße zur Unterstützung der deutschen Kultur bzw. des deutschen Kulturkreises beiträgt.

Zu Buchstabe d

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 5 verschiebt sich der bisherige Absatz 5 entsprechend. Die Änderung des Verweises auf § 32 in Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 32 Absatz 3.

Zu Nummer 29 (§ 48 Antrag)

Die Ersetzung des Begriffs „Filmtheater“ durch den Begriff „Kino“ dient der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Nummer 30 (§ 51 Schlussprüfung)

In Absatz 2 Satz 1 wird nunmehr hinsichtlich der seitens der Förderungsempfänger einzuhaltenden Fristen differenziert. Treatments und vergleichbare Darstellungen sind der FFA nach Ablauf eines Jahres, Drehbücher und Drehbuchfassungen nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Förderungsbescheids zur Prüfung vorzulegen. Es hat sich gezeigt, dass eine solche differenziertere Betrachtung den Gegebenheiten der Praxis noch mehr entspricht. Die Änderung berücksichtigt, dass für die Erstellung eines Treatments oder einer vergleichbaren Darstellung deutlich weniger Zeit benötigt wird als für das Verfassen eines Drehbuchs. In Satz 2 wird als Folgeänderung zur Änderung in Satz 1 das Wort „Frist“ durch das Wort „Fristen“ ersetzt und klargestellt, dass sich die Regelung auf die in Satz 1 genannten Fristen bezieht.

Zu Nummer 31 (§ 53 Referenzförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, da Filme im Sinne des § 16a gemäß § 17a Absatz 4 Satz 2 von der Referenzförderung nach §§ 22, 23, 41 und 53 ausgeschlossen sind, vgl. Begründung zu Nummer 16 Buchstabe d. Die Verwendung von Referenzabsatzmitteln als Zuschuss für den Verleih internationaler Kofinanzierungen nach § 16a bleibt möglich.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des § 22 Absatz 1 Satz 2 neue Fassung.

Zu Nummer 32 (§ 53a Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung des Verweises auf § 32 ist eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 32 Absatz 3.

Zu Buchstabe b

Vgl. Begründung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 33 (§ 53b Projektförderung der Videowirtschaft)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 dient der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die ausdrückliche Nennung der Förderfähigkeit des besonderen Aufwands beim Absatz von für Kinder und Jugendliche geeigneten Filmen, die keine Kinderfilme sind, in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Streichung der Videothekenförderung auch die bisher in § 56 Absatz 1 Nummer 2 geregelte Förderung von Videotheken zur Verwirklichung eines für Kinder und Jugendliche besonders geeigneten Angebots wegfällt. Es soll sichergestellt werden, dass auch zukünftig in angemessenem Umfang Angebote gefördert werden, die Kindern und Jugendlichen einen sicheren Zugang zu für sie geeigneten Filmen bieten. Zum besonderen Aufwand des Absatzes von für Kinder und Jugendliche geeigneten Filmen bei der Verwertung über Videoabrufdienste gehört auch der Aufwand, der sich aus der altersgerechten Bereitstellung der Angebote im Rahmen eines kind- und jugendgerechten Zugangs ergibt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des Verweises auf § 32 in Absatz 3 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 32 Absatz 3. Die übrigen Änderungen in Satz 1 sind Folgeänderungen zur Einfügung des neuen Satz 3; vgl. Begründung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung des neuen Satz 3 steht im Kontext mit der Streichung der Videothekenförderung. Die Förderung sogenannter generischer Kampagnen durch die Videotheken soll trotz des zunehmenden Rückgangs des Videothekenmarktes aufrechterhalten werden; vgl. Begründung zu Nummer 37. Daher ist in § 54 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 für Förderungen im Sinne von § 53b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 nunmehr eine Antragsberechtigung auch für Videotheken vorgesehen. Der Höchstbetrag für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Videotheken wird – analog des grundsätzlich geltenden Höchstbetrages für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit für Videovertriebsunternehmen – auf 100 000 Euro festgelegt. Die im Zuge der FFG-Novelle 2009 vorgenommene Erhöhung des Höchstbetrages auf 200 000 Euro diene insbesondere dem Ziel, angesichts

der sich schon damals abzeichnenden rückläufigen Entwicklung zum flächendeckenden Erhalt der Videothekenlandschaft in Deutschland beizutragen. Die Reduzierung des Höchstbetrages auf 100 000 Euro ist angesichts der weiterhin stark rückläufigen Entwicklung des Videothekenmarktes zugunsten von Online-Angeboten in den letzten Jahren und der negativen Entwicklungsprognose für die Laufzeit des neuen Gesetzes von 2014 bis 2018 angemessen. Im Übrigen hat sich gezeigt, dass regelmäßig auch größere Kampagnen der Videotheken, darunter auch zweckdienliche Antipiraterie-Kampagnen, mit einer Fördersumme von bis zu 100 000 Euro finanziert werden können.

Zu Nummer 34 (§ 54 Antrag)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 1 dient der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Buchstabe b

In Absatz 1 Nummer 2 wird für Förderungshilfen nach § 53b Absatz 1 Nummer 6 eine Antragsberechtigung auch für Videotheken aufgenommen. Diese Änderung steht im Kontext mit der Streichung der Videothekenförderung nach dem bisherigen § 56a. Sie dient der Erhaltung der Fördermöglichkeit sogenannter generischer Kampagnen, die nach dem bisherigen § 56a Absatz 1 Nummer 4 förderfähig waren; vgl. Begründungen zu Nummer 33 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nummer 37.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 3 erweitert die Antragsberechtigung auf diejenigen Anbieter von Videoabrufdiensten, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung in Deutschland haben, die zukünftig zur Filmabgabe herangezogen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass Anbieter ohne Sitz oder Niederlassung in Deutschland nicht dadurch benachteiligt werden, dass sie der gleichen Abgabepflicht unterliegen wie Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland, aber nicht in gleicher Weise gefördert werden.

Zu Nummer 35

Die Änderung in der Kapitelüberschrift ist eine Folgeänderung zur Streichung der Videothekenförderung nach dem bisherigen § 56a.

Zu Nummer 36 (§ 56 Förderungshilfen)

Ziel der Kinoförderung nach dem FFG ist die Unterstützung der Kinos in Deutschland, deren Situation sich durch neue technische Auswertungsformen sowie den technologischen Wandel hin zu digitalem Filmabspiel zunehmend verschärft. Die Kinoförderung soll die Vielfalt der Kinolandschaft in Deutschland und ihren flächendeckenden Erhalt und damit die filmkulturelle Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger sichern. Kinos sind kultureller Kommunika-

tionsort und zudem ein wichtiges Glied in der Kette zwischen der vorbereitenden Arbeit zur Herstellung eines Films bis hin zum öffentlichen Filmabspiel.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen erfolgen zum Zweck der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen erfolgen zum Zweck der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung erfolgt zum Zweck der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen erfolgen zum Zweck der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Auch im Kino sollte der Leitgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention, die Inklusion, verfolgt werden. Es geht um die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Kulturgut Film und darum, behinderten Menschen den Zugang zum kulturellen Kommunikationssort des Kinos und zum gemeinschaftlichen Filmgenuss in Kinoatmosphäre zu ermöglichen.

Förderungshilfen, die für die Modernisierung und Verbesserung von Kinos gewährt werden, konnten auch nach alter Rechtslage für Maßnahmen beantragt und eingesetzt werden, die dazu dienen, das betreffende Kino barrierefrei zu gestalten. Bauliche Veränderungen, z.B. Rampen oder Aufzüge für Rollstuhlfahrer, waren ebenso förderfähig wie digitales Equipment, welches das Abspiel barrierefreier Filmfassungen mit Audiodeskription und Untertiteln für hörbehinderte Menschen ermöglicht. Allerdings galt bisher auch für derartige Maßnahmen, dass die Förderungshilfen zu mindestens 70 Prozent als zinsloses Darlehen und zu höchstens 30 Prozent als Zuschuss gewährt wurden. Nunmehr werden gemäß Absatz 3 Satz 2 Förderungshilfen für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, insgesamt als Zuschuss gewährt. Dadurch soll der Anreiz erhöht werden, Förderungsanträge für derartige Maßnahmen zu stellen und entsprechende Investitionen zu tätigen. Die Schaffung dieses Anreizes ist auch vor dem Hintergrund des bestehenden Investitionsstaus bei vielen Kinos sinnvoll. Investitionen für innovati-

ve Technologien, Serviceangebote und stete Modernisierungen werden auch in den kommenden Jahren erforderlich sein, um insbesondere gegenüber dem Home Entertainment und der virtuellen Welt wettbewerbsfähig zu bleiben und dem wachsenden Komfortanspruch der Kinobesucher gerecht zu werden.

Förderfähig sind entsprechend der europäischen beihilferechtlichen Vorgaben im Rahmen der Modernisierungsförderung des § 56 Absatz 1 Nummer 1 derzeit bis zu 50 Prozent der Projektkosten. Die Bundesregierung strebt im Zuge der Novellierung eine höhere Beihilfeintensität für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 an, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 3 neue Fassung sind Folgeänderungen zu der Einfügung des neuen Satz 2. Es erscheint im System des § 56 sachgerecht und angemessen, an den für Maßnahmen nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 und 2 geltenden Höchstförderbeträgen festzuhalten.

Zu Buchstabe d

Gemäß Absatz 4 Satz 1 können die Zuschüsse für Maßnahmen zur Aufführung von Kurzfilmen (§ 14a Nummer 4) als Vorfilm im Kino nunmehr in Höhe von bis zu 2 000 Euro vergeben werden. Die vorgenommene Erhöhung des Höchstförderbetrages um 500 Euro soll den Anreiz erhöhen, anstelle von Werbung Kurzfilme als Vorfilme in den Kinos zu zeigen. Es hat sich gezeigt, dass der bisherige finanzielle Anreiz nicht stark genug war, um die Kinos hinreichend zu motivieren.

Zu Buchstabe e

Die Änderung erfolgt zum Zweck der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ersetzung der Datumsangabe in Absatz 6 Satz 1 dient der Anpassung an die Laufzeit des neuen Gesetzes. Die weiteren Änderungen dienen der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen dienen der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 32 Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufnahme der Regelung in Absatz 7 Satz 2 erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz. Die Kriterien, nach welchen Förderungshilfen vergeben werden sollen, wenn nicht alle geeigneten Vorhaben ausgewählt werden können, werden nunmehr durch den Verwaltungsrat in einer Richtlinie festgelegt.

Zu Nummer 37 (§ 56a Förderung von Videotheken)

Zentrale Aufgabe der FFA ist die Förderung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft. Dies umfasst auch die marktgerechte Auswertung des deutschen Kinofilms im In- und Ausland. Eine marktgerechte Auswertung des deutschen Kinofilms setzt eine den Marktgegebenheiten angepasste und zeitgemäße Förderrealität voraus. Marktveränderungen, die insbesondere durch die technologische Entwicklung oder sich wandelndes Konsumverhalten entstehen, sind daher vom Gesetzgeber bei der Novellierung des FFG zu berücksichtigen. Die deutsche Videothekenlandschaft sieht sich seit Jahren einem Rückwärtstrend ausgesetzt. Digitale Vertriebswege lösen die Videotheken zunehmend ab. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Förderdaten wieder. Im Jahr 2011 belief sich die Zahl der Förderungen für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung von Videotheken nur noch auf vier, im Jahr 2010 auf fünf. Angesichts der Entwicklung hin zum Online- und weg vom Offline-Verleih ist mit weiter rückläufigen Umsatzzahlen der Videotheken und einem weiteren Rückgang ihrer Anzahl in den nächsten Jahren zu rechnen. Angesichts dieser Tendenzen und der negativen Entwicklungsprognose für die Laufzeit des neuen Gesetzes von 2014 bis 2018 wird die Investitionsförderung für Videotheken gestrichen.

Die Förderung sogenannter generischer Kampagnen wird dagegen aufrechterhalten. Videotheken sind nunmehr gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 53b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Halbsatz 2 antragsberechtigt für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern. Gerade angesichts der rückläufigen Entwicklung im Videothekenmarkt besteht weiterhin Bedarf, außergewöhnliche Maßnahmen der Kundenbindung und -gewinnung zu fördern, um die Wettbewerbsfähigkeit der Videotheken zu stärken.

Zu Nummer 38 (§ 57 Antrag)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Ersetzung des Wortes „Filmtheater“ durch das Wort „Kino“ dient der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang. Die darüber hinausgehenden Änderungen in Satz 1 sind Folgeänderungen zu der Streichung des § 56a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 56a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 2 dient der Rechtsklarheit. Die in der Verwaltungspraxis der FFA geltenden Fristen werden ins Gesetz aufgenommen. Satz 3 stellt klar, dass es sich bei der Frist nach Satz 2 um eine Ausschlussfrist handelt; vgl. Begründung zu Nummer 18.

Zu Buchstabe c

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 verschiebt sich der bisherige Absatz 2 entsprechend.

Zu Nummer 39 (§ 59 Förderung der Weiterbildung, § 60 Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation, § 61 Antrag, § 62 Rückzahlung)

Damit die FFA ihre zentralen Ziele, die Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft, die Stärkung des deutschen Films als Wirtschafts- und Kulturgut und die Erhaltung der Qualität und Vielfalt sowie die Weiterentwicklung des deutschen Filmschaffens dauerhaft effektiv verfolgen kann, sind die verschiedenen Fördermaßnahmen regelmäßig zu evaluieren. Eine effiziente Zielverfolgung setzt ein effizientes Förderinstrumentarium und eine Konzentration auf die zielführendsten Förderbereiche voraus. Es hat sich gezeigt, dass die Förderung der Weiterbildung mit Blick auf die Kernaufgaben der FFA vergleichsweise wenig Wirkung zeigt, insbesondere wegen der starken Zersplitterung der für diesen Förderzweck zur Verfügung stehenden Mittel. Im Jahr 2010 lag die durchschnittliche Fördersumme bei 85 geförderten Projekten pro Projekt bei nur rund 4 600 Euro. § 59 wird daher gestrichen. Soweit die bisher unter § 59 geförderten Maßnahmen unter § 2 Absatz 1 subsumiert werden können, können sie in Zukunft nach Maßgabe von der FFA festzulegender Kriterien im Rahmen der für die Erfüllung der dort geregelten Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel berücksichtigt werden.

Auch § 60 wird gestrichen. Die Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation hat sich als nicht effizient erwiesen. Bei einem Haushaltansatz von rund 196 000 Euro im Jahr 2010 sind nur 6 000 Euro für die Förderung eines einzigen Projekts bewilligt worden. Insgesamt wurden im Jahr 2010 drei Anträge auf Förderung gestellt. Im Jahr 2011 wurde bei einem Haushaltsansatz von rund 275 500 Euro ebenfalls nur eine Maßnahme gefördert. Der Förderbetrag lag in diesem Fall bei 2 800 Euro.

Als Folgeänderung zur Streichung der §§ 59 und 60 werden auch die §§ 61 und 62 gestrichen.

Zu Nummer 40 (§ 64 Entscheidungszuständigkeiten)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folgeänderung zu der Streichung der §§ 59 bis 62.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass Entscheidungen nach § 34 Absatz 5 und 6 durch den Vorstand getroffen werden. Die Streichung des Verweises auf § 62 ist eine Folgeänderung zu der Streichung des § 62. Die Neuformulierung am Ende von Satz 1 erfolgt aus sprachlichen Gründen.

Die in Satz 2 eingefügte Zuständigkeit des Vorstands für Maßnahmen nach § 2, die ihm vom Präsidium übertragen wurden, dient der Verwaltungsvereinfachung. Das Präsidium kann hiernach die Entscheidung über Maßnahmen in einem bestimmten Bereich dem Vorstand überlassen, wenn diese keine Befassung des Präsidiums rechtfertigen.

Zu Nummer 41 (§ 65 Widerspruchsentscheidungen)

Die Neuordnung erfolgt zum Zweck der besseren Verständlichkeit der Norm.

Zu Absatz 1

Die bisher in Absatz 1 geregelte Zuständigkeit des Verwaltungsrates für Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes nach §§ 22 und 23, die auf § 19 beruhen, wird gestrichen, da diese nunmehr in Absatz 2 geregelt ist.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden nunmehr alle Zuständigkeiten für Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes zusammengefasst. In Satz 2 und 3 wird klargestellt, mit welcher Mehrheit das zuständige Gremium über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes entscheidet. Die Neuregelung in Absatz 2 Satz 4 neue Fassung ist eine Folgeänderung zur Änderung der bisherigen Absätze 2 und 3 des § 20, nach der über Sperrfristverkürzungsanträge statt des Präsidiums zukünftig – wie bei der Förderung durch den

DFFF – der Vorstand entscheidet. Das Präsidium entscheidet zukünftig über Widersprüche gegen solche Entscheidungen des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 neue Fassung entspricht inhaltlich der Regelung im bisherigen Absatz 2.

Zu Absatz 4

Die Neuregelung in Absatz 4 neue Fassung stellt klar, dass das Präsidium grundsätzlich über Widersprüche gegen seine eigenen Entscheidungen entscheidet. Auch insoweit gilt die Regelung in Absatz 5 zur erforderlichen Mehrheit.

Zu Absatz 5

Die Einfügung in Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 2. Durch die Neuformulierung des Absatzes 5 Satz 2 wird klargestellt, dass der Widerspruch zurückzuweisen ist, wenn die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird.

Zu Nummer 42 (§ 66 Filmabgabe der Kinos)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in der Überschrift dient der sprachlichen Modernisierung; vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der sprachlichen Modernisierung; vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Nummer 43 (§ 66a Filmabgabe der Videowirtschaft)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in Absatz 2 wird die Abgabepflicht für Videoabrufdienste auf Anbieter ausgeweitet, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung in Deutschland haben. Die Tatsache, dass bisher nur Anbieter mit Sitz oder Niederlassung im Inland zur Abgabe herangezogen werden können, hat in den letzten Jahren zu einer deutlichen Marktverzerrung auf dem Markt für an deutsche Kunden gerichtete audiovisuelle Mediendienste auf Abruf geführt. Der Marktanteil von Mediendiensteanbietern mit Sitz im Ausland liegt bei über 50 Prozent. Auch das mit großem Abstand marktführende Unternehmen hat seinen Sitz im europäischen Ausland. Es handelt sich hierbei um Angebote, die sich gezielt an deutsche Kunden richten und auch zahlreiche deutsche Kinofilme anbieten.

Zu Buchstabe b

Die Beschränkung der Abgabepflicht für Anbieter ohne Sitz oder Niederlassung in Deutsch-

land auf Angebote in deutscher Sprache stellt sicher, dass nur die Unternehmen zur Abgabe herangezogen werden, die sich speziell an deutschsprachige Kunden richten und so auch in besonderer Weise von der Produktion deutschsprachiger Filme profitieren. Durch die Beschränkung der Abgabepflicht auf Umsätze mit Kunden in Deutschland wird sichergestellt, dass keine nicht gerechtfertigte Belastung von Unternehmen eintritt, die zum Beispiel nur an österreichische Kunden gerichtet sind. Um zu verhindern, dass die gleichen Umsätze mehrfach mit Abgaben zur Finanzierung von Kinofilmen herangezogen werden, gilt die Abgabe nicht, wenn diese Umsätze am Ort des Sitzes mit einer vergleichbaren Abgabe belastet werden.

Zu Nummer 44 (§ 67a Verwendung der Filmabgabe der Videowirtschaft)

Zu Absatz 1

Folgeänderung zur Streichung des § 56a.

Zu Absatz 2

Folgeänderung zur Streichung der §§ 59 und 60.

Zu Nummer 45 (§ 68 Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die in Absatz 1 Nummer 2 vorgesehenen Mittel für die Projektfilmförderung werden zugunsten der Absatzförderung von 8,5 Prozent auf 8 Prozent gesenkt. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Vermarktung von Filmen in Zeiten weiter zunehmender Konkurrenz durch andere mediale Angebote eine immer größere Bedeutung zukommt. Der für die Förderung von Filmproduktionen zur Verfügung stehende Betrag wird hierdurch nicht reduziert, da die sich ergebende Reduzierung der Mittel für die Projektfilmförderung von deutlich unter 200 000 Euro unter dem Betrag liegt, der im Jahr 2011 für die Drehbuchfortentwicklung vergeben wurde. Durch den Wegfall der Drehbuchfortentwicklungsförderung wird der entsprechende Betrag zukünftig eingespart. Hinzu kommt, dass die für die Projektfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel zum ganz überwiegenden Teil aus den Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter (§§ 67, 67b) gewonnen werden, so dass die sich ergebende Reduzierung der Mittel bei einem Gesamtopf von mehr als 11,5 Mio. Euro kaum ins Gewicht fällt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Um eine echte Stärkung der Projektabsatzförderung zu erreichen, werden die in Absatz 1 Nummer 7 vorgesehenen Mittel für die Projektabsatzförderung von 12,5 Prozent auf 14,5 Prozent erhöht. Neben den Mitteln durch die Reduzierung der Projektfilmförderung werden die durch die Streichung der §§ 59 und 60 frei werdenden Mitteln hierfür verwendet.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Streichung von Absatz 1 Nummer 8 ist eine Folgeänderung zur Streichung der §§ 59 und 60.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 32 Absatz 3.

Zu Nummer 46 (§ 69 Ermächtigung des Verwaltungsrates)

Die Änderung dient der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Nummer 47 (§ 70 Auskünfte)**Zu Buchstabe a**

Die Einfügung stellt klar, dass Fernsehveranstalter und Programmvermarkter auch dann zur Auskunft verpflichtet sind, wenn der Anteil von Kinofilmen am Gesamtprogramm weniger als zwei Prozent beträgt. Da sich die Auskunftspflicht nur auf die zur Ermittlung der Filmabgabe notwendigen Angaben erstreckt, genügt in diesen Fällen die Darlegung, dass der Anteil von Kinofilmen am Gesamtprogramm weniger als zwei Prozent beträgt. Die Neuformulierung am Ende erfolgt aus sprachlichen Gründen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die in Absatz 3 Satz 1 genannte Frist für die Meldung der Umsätze wird vom Zehnten auf den Zwanzigsten des Folgemonats verlängert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die erforderlichen Zahlen den Meldepflichtigen häufig nicht bis zum Zehnten des Folgemonats vorliegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Einfügung von Satz 2 wird die derzeitige Praxis zur Meldung der Jahresumsätze der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter gesetzlich normiert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einfügung in Satz 4 neue Fassung dient der sprachlichen Modernisierung, vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b am Anfang.

Zu Nummer 48 (§ 73 Übergangsregelungen)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Anpassung an den Geltungszeitraum des Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Anpassung an den Geltungszeitraum des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Ausfertigungsdatum und die Fundstelle des Siebten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes sowie der Anpassung an den Geltungszeitraum des Gesetzes.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Anpassung an den Geltungszeitraum des Gesetzes.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Anpassung an den Geltungszeitraum des Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Anfügung des Absatzes 4 Satz 2 wird eine Übergangsvorschrift für die Kurzfilmförderung eingeführt. Diese entspricht im Wesentlichen der Übergangsvorschrift für die Referenzfilmförderung. Wie in § 41 Absatz 4 wird jedoch auf die Fertigstellung des Films abgestellt, nicht auf die Erstaufführung.

Zu Buchstabe e

Die Änderung dient der Anpassung an den Geltungszeitraum des Gesetzes.

Zu Buchstabe f

Durch die Änderung in Absatz 7 wird geregelt, dass die dort genannten Vorschriften nur in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes rückwirkend zum 1. Januar 2004 bzw. zum 1. Januar 2009 gelten. Sofern eine Neufassung dieser Vorschriften durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes erfolgt, finden diese, soweit die Absätze 1 bis 6 keine abweichende Regelung treffen, mit dem Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes am 1. Januar 2014 Anwendung.

Zu Buchstabe g

Vgl. Begründung zu Buchstabe f.

Zu Buchstabe h

Im neu eingefügten Absatz 9 wird geregelt, dass die Fördervoraussetzung des § 15 Absatz 1 Nummer 7 nicht für Filme gilt, die bis zum 31. Dezember 2013 fertiggestellt wurden. Hiermit soll sichergestellt werden, dass Antragsteller, die Fördermittel für bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fertiggestellte Filme im Rahmen der Referenzfilmförderung, Kurzfilmförderung oder Absatzförderung beantragen, nicht nachträglich zur Herstellung einer barrierefreien Filmfassung im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 7 verpflichtet sind. Die Kosten für die nachträgliche Herstellung einer solchen barrierefreien Filmfassung sind ungleich höher als die Kosten für die Herstellung im Laufe des Produktionsprozesses. Soweit sich eine entsprechende Verpflichtung aus einer Richtlinie der FFA ergibt, bleibt diese unberührt.

Ein analoger Film gilt als fertiggestellt, wenn eine Nullkopie vorliegt; bei einer digitalen Produktion gilt diese Voraussetzung nach derzeitigem Stand der Technik mit dem Vorliegen des sogenannten DCP (Digital Cinema Package) als erfüllt.

Zu Nummer 49 (§ 75 Beendigung der Filmförderung)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

In Satz 1 wird die Erhebung der Filmabgabe auf die Dauer von zweieinhalb Jahren und nicht wie bisher von fünf Jahren befristet. Hintergrund dieser Halbierung der Befristung sind die sich vor allem durch den technischen Wandel abzeichnenden Marktveränderungen. Insbesondere die zunehmende Ablösung des Vertriebs physischer Bildträger durch digitale Vertriebsformen im Videobereich (z.B. Videoabrufdienste) macht eine zeitnähere Überprüfung und ggf. Anpassung des Abgabesystems erforderlich. Auch die Folgen der ab 2013 geltenden Haushaltsabgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks können ggf. zeitnähere Änderungen an den Abgabemaßstäben erforderlich machen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Einfügung des neuen Satz 2 soll eine entsprechende Evaluierung der Entwicklung des Abgabeaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes in Deutschland sichergestellt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neuregelung des Geltungszeitraums in Absatz 1 sowie zur Streichung des § 56a und des § 59.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 2 soll die Veröffentlichung einer offiziellen konsolidierten Fassung des geltenden FFG ermöglichen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft, da die Erhebung der Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1048) geändert worden ist, zum 31. Dezember 2013 endet.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
NKR- Nr. 2330: Siebtes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des o.g. Gesetzes geprüft.

I. Zusammenfassung:

Wirtschaft	Jährliche Belastung: Jährliche Entlastung: <i>Davon Bürokratiekosten:</i>	Ca. 300.000 Euro Ca. 200.000 Euro Ca. 114.000 Euro
Verwaltung	Jährliche Belastung: Jährliche Entlastung:	Ca. 14.000 Euro Ca. 100.000 Euro
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.		

II. Im Einzelnen:

Die Erhebung der Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) endet am 31. Dezember 2013. Mit dem Entwurf wird die Erhebung der Filmabgabe bis zum 30. Juni 2016 fortgesetzt und somit die Finanzierung der Filmförderungsanstalt (FFA) gesichert. Überdies bezweckt der Entwurf, die Teilhabe behinderter Menschen an den geförderten Filmen zu verbessern. Hierfür werden die Filmhersteller verpflichtet, zukünftig von jedem geförderten Film eine Fassung für sehbehinderte und eine Fassung für hörgeschädigte Menschen zu erstellen. Darüber hinaus werden die Gremienbesetzung und die Entscheidungsstrukturen der FFA an die aktuellen Änderungen angepasst. Die Abgabepflicht für Videoabrufdienste wird auf Anbieter mit Sitz im Ausland ausgeweitet.

Nach Angaben des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) entsteht für die Wirtschaft jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 300.000 Euro und eine Entlastung in Höhe von rund 200.000 Euro, wovon rund 114.000 Euro auf Informationspflichten entfallen. Für die Verwaltung entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 14.000 Euro und eine Entlastung in Höhe von rund 100.000 Euro.

Schwerpunkt der Belastung für die Wirtschaft mit rund 280.000 Euro ist die Verpflichtung zur Herstellung barrierefreier Fassungen. Das bedeutet, dass bei Filmen, die mit Fördermitteln auf der Grundlage des FFG produziert werden, eine Fassung des Films mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für Hörgeschädigte versehen werden muss. Die Filme müssen zudem in deutscher Sprache uraufgeführt werden.

Schwerpunkte der Entlastung für die Wirtschaft sind:

- Die Einführung einer Mindestförderquote für Projektfilmförderung

Für die Projektfilmförderung wird eine Mindestförderquote eingeführt. Der BKM rechnet damit, dass 5 Projekte weniger bewilligt werden. Dies führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands von rund 84.000 Euro. Davon entfallen rund 77.000 Euro auf Bürokratiekosten.

- Wegfall der Drehbuchfortentwicklungsförderung

Die Drehbuchfortentwicklungsförderung wird aufgehoben. Der BKM rechnet damit, dass insgesamt 35 Anträge (29 nicht erfolgreiche und 6 erfolgreiche Anträge) wegfallen. Dies führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands von rund 49.000 Euro. Davon entfallen rund 7.000 Euro auf Bürokratiekosten.

Schwerpunkte der Entlastung für die Verwaltung sind:

- Wegfall der Drehbuchfortentwicklungsförderung

Bei der FFA entfallen Kosten in Höhe von rund 40.000 Euro für die Tätigkeiten, die mit den Anträgen auf Drehbuchfortentwicklungsförderung verbunden sind.

- Wegfall der Förderung für Weiterbildung

Bei der FFA entfallen Kosten in Höhe von rund 16.000 Euro, die ansonsten für die gesamte Bearbeitung der Förderung der Weiterbildung anfallen würden.

- Verschärfte Voraussetzungen für die Referenzfilmförderung der Kurzfilme

Die Änderung der Maßstäbe in der Kurzfilmförderung führt laut BKM zu einer Reduzierung der Kosten bei der FFA in Höhe von rund 15.000 Euro.

- Der Vorstand führt den Vorsitz in den Unterkommissionen

Der Vorstand der FFA übernimmt den Vorsitz in den Unterkommissionen, der zuvor von je einem Wirtschaftsvertreter wahrgenommen wurde. Für die Verwaltung entsteht eine Entlastung in Höhe von rund 16.000 Euro, die aus dem Wegfall der Aufwandsentschädigung für die Wirtschaftsvertreter und dem Zeitgewinn in den Sitzungen und ihrer Vorbereitung resultiert.

Der BKM hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig

Vorsitzender und Berichterstatter